

72
III- der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1980 -10- 15

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH

SICHERHEITSBERICHT 1979

Sicherheitsbericht 1979
(Kriminalität 1979; Vorbeugung, Aufklärung und
Strafrechtspflege)

Beilagen:
Tabellen und Graphiken
Polizeiliche Kriminalstatistik 1979

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH

SICHERHEITSBERICHT 1979

Kriminalität 1979

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

III- der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Kriminalität 1979

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich

Wien 1980

I n h a l t s ü b e r s i c h t

	S e i t e
EINLEITUNG	1
A. KRIMINALITÄT IM JAHRE 1979	3
I. Vorbemerkungen	3
1. Polizeiliche Anzeigenstatistik, Gerichtliche Verurteiltenstatistik und Statistik der Rechtspflege	3
2. Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld	4
3. Strafrechtsreform und Kriminalstatistik	6
4. Begriffserläuterungen	7
II. Die Kriminalität im Jahre 1979 nach der Polizeilichen Anzeigenstatistik	9
1. Gerichtlich strafbare Handlungen, insgesamt	9
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	9
b) Aufgeklärte strafbare Handlungen	11
c) Ermittelte Tatverdächtige	12
2. Verbrechen gegen Leib und Leben	15
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	15
b) Aufgeklärte strafbare Handlungen	16
c) Ermittelte Tatverdächtige	17
3. Verbrechen gegen fremdes Vermögen	18
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	18
b) Aufgeklärte strafbare Handlungen	20
c) Ermittelte Tatverdächtige	21
d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen	21

	S e i t e
4. Verbrechen gegen die Sittlichkeit	24
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	24
b) Aufgeklärte strafbare Handlungen	25
c) Ermittelte Tatverdächtige	26
5. Die Suchtgiftkriminalität	27
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	27
b) Aufgeklärte strafbare Handlungen	27
c) Ermittelte Tatverdächtige	28
6. Jugendliche Tatverdächtige	30
7. Schußwaffenverwendung	34
8. Die Kriminalität in den Bundesländern	37
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	37
b) Aufgeklärte strafbare Handlungen	40
9. Fremdenkriminalität	42
III. Die Kriminalität im Spiegel der Strafrechtspflege	46
1. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften	46
2. Die Tätigkeit der Strafgerichte	49
3. Die gerichtlich abgeurteilten Personen	50
4. Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit	51
5. Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik	51
a) Die Struktur der abgeurteilten Delikte	51
b) Die wegen Tötungsdelikten Verurteilten	52
c) Die wegen Sexualdelikten Verurteilten	59
d) Die wegen Vermögensdelikten Verurteilten	59
e) Die nach dem Suchtgiftgesetz 1951 Verurteilten	60
6. Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik	61

	S e i t e
B. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRE- CHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG	63
I. Personelle Maßnahmen	64
II. Organisatorische Maßnahmen	66
1. Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst	66
2. Sicherung der Bundesgrenze	67
3. Entwicklung des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informations- systems (E K I S)	67
4. Alarmübungen	70
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien	70
6. Diensthundewesen	70
7. Sonderausbildung im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen den Terrorismus	72
8. Sonstige Maßnahmen	72
9. Organisatorische Maßnahmen im Gendarmeriebereich	72
III. Ausbildung	74
1. Zentrale Maßnahmen	74
2. Ausbildung zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität	76
3. Flugbeobachterausbildung	77
4. Schießausbildung	77
5. Ausbildung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie	78
IV. Technische Maßnahmen	80
1. Motorisierung	80
2. Fernmeldewesen	81
3. Bewaffnung	84

	S e i t e
4. Sonstige technische Geräte	85
5. Bauliche Maßnahmen	87
V. Internationale Zusammenarbeit	88
C. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE	90
I. Vorbemerkungen	90
II. Die Anwendung vorbeugender Maßnahmen	90
1. Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher	91
2. Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher	94
3. Die Unterbringung entwöhnungs- bedürftiger Rechtsbrecher	95
4. Die Unterbringung von Rückfallstätern	97
III. Bedingte Entlassung	97
IV. Bewährungshilfe	100
V. Gerichtliche Strafenpraxis	103
1. Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen	103
2. Bedingte Strafnachsicht	104
3. Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat	105
4. Jugendstrafrechtspflege	106
VI. Gerichtliche Praxis bei Verhängung der Untersuchungshaft	107
VII. Maßnahmen im Strafvollzug	108
1. Häftlingsstand	108
2. Personallage	109
3. Arbeitsbeschaffung, Möglichkeiten zur Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung	110

	S e i t e
VIII. Entschädigung für Verbrechensopfer	111
IX. Internationale Zusammenarbeit	114
X. Suchtgiftgesetznovelle 1980	117
D. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ UND ENTMINUNGSDIENST	122
1. Katastrophenschutz	122
2. Zivilschutz	123
3. Strahlenschutz	124
4. Entminungsdienst	125

EINLEITUNG

I.

Für die Sicherheit der Menschen in Österreich zu sorgen, ist eine umfassende Aufgabe, die sowohl Maßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Sicherheit als auch Maßnahmen für die persönliche Sicherheit umfaßt. In der Regierungserklärung vom 5. November 1975 wird dazu festgestellt:

"Die persönliche Sicherheit jedes Mitbürgers soll durch den personellen und technischen Ausbau von Kriminalpolizei, Polizei und Gendarmerie weiter gewährleistet werden. Neben der wirtschaftlichen und sozialen Sicherheit hat eine moderne Exekutive für die persönliche Sicherheit des einzelnen und die Sicherheit des Eigentums zu sorgen."

In Erfüllung dieser Aufgabe hat die österreichische Bundesregierung - im Bereich der Bundesministerien für Inneres und für Justiz - zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um die Verbrechensvorbeugung, die Aufklärung von Straftaten und die Strafrechtspflege wirksamer zu gestalten. Die Bemühungen um den Schutz der Menschen vor schwerer Kriminalität dürfen nie aufhören. Immer kann man noch mehr tun. Die Bundesregierung wird ihre Anstrengungen zum Schutz der persönlichen Sicherheit der Bürger dieses Landes fortsetzen und weiter verstärken.

- 2 -

II.

Es entspricht einer auf eine EntschlieÙung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 zurückgehenden Übung, daÙ die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen Bericht vorlegt, der an Hand der statistischen Unterlagen einen Überblick auf die aktuellen Kriminalitätsverhältnisse in Österreich bietet, ein Bild von der Tätigkeit der österreichischen Strafrechtspflege vermittelt und die bereits getroffenen bzw. in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstellt.

III.

Dem vorliegenden Bericht sind als Unterlagen eine kriminalstatistische Darstellung (Tabellen und Graphiken) und ein Exemplar der Polizeilichen Kriminalstatistik 1979 beigelegt.

A. KRIMINALITÄT IM JAHR 1979

I. Vorbemerkungen

1. Polizeiliche Anzeigenstatistik, Gerichtliche Verurteiltenstatistik und Statistik der Rechtspflege

Die gerichtlich strafbaren Handlungen werden einerseits durch die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundesministeriums für Inneres (Anzeigenstatistik) und andererseits durch die Gerichtliche Kriminalstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (Verurteiltenstatistik) erfaßt. Ferner gibt über sie auch die Statistik der Rechtspflege mittelbar Aufschluß, die gleichfalls vom Österreichischen Statistischen Zentralamt geführt wird.

Die Anzeigenstatistik weist die bekannt gewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Verdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik stützt sich auf den durch die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen erhärteten Verdacht in dem Zeitpunkt, in dem die Sicherheitsbehörde Anzeige an die Justizbehörde erstattet. Der Anzeigenstatistik liegt die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörde zu dem erwähnten Zeitpunkt zugrunde.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik ist eine Personenstatistik, die die durch die Straferichte rechtskräftig Verurteilten erfaßt. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der Bundespolizeidirektion Wien

- 4 -

geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

Die Statistik der Rechtspflege, die gleichfalls vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsanfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Erst die Gesamtheit dieser verschiedenen statistischen Angaben ermöglicht einen Überblick über die bekanntgewordene Kriminalität.

2. Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen Delikte möglich.

Über die "verborgene Kriminalität", das sogenannte Dunkelfeld, gibt es in Österreich keine wissenschaftlichen Untersuchungen. Dunkelfeldforschung gibt es auch in anderen Ländern nur in einem engen Umfang. Das genaue Ausmaß der nicht bekannt gewordenen Kriminalität entzieht sich einer beweiskräftigen Feststellung. Für dieses Dunkelfeld liegen meist nur Schätzungen vor, die nur zu einem geringen Teil durch empirische Untersuchungen belegt sind. Zudem ist das Dunkelfeld

für die verschiedenen Tatbestände verschieden hoch. Dies ist zu einem Teil auf eine unterschiedliche Anzeigenintensität der Bevölkerung zurückzuführen. Bei einigen Deliktsgruppen stimmt die Anzahl der angezeigten Delikte mit der der tatsächlich begangenen weitestgehend überein; so auch bei einigen Erscheinungsformen der Vermögenskriminalität, insbesondere beim Bankraub und dort, wo eine Versicherungsleistung von der Anzeigeerstattung abhängig gemacht wird. Andererseits ist bei anderen Deliktsgruppen mit einer geringen Anzeigenintensität zu rechnen, wie z.B. bei Wirtschaftsstraftaten, strafbaren Handlungen gegen Unmündige oder Abhängige oder auch bei geringfügigen Diebstählen oder beim Betrug, bei Erpressung oder Nötigung; sei es, daß das Opfer die Unannehmlichkeiten und die Bloßstellungen der Anzeigeerstattung scheut oder ihm eine Verfolgung des Täters nicht "dafürsteht".

Bei einigen Deliktsgruppen wiederum ist das Bekanntwerden der gerichtlich strafbaren Handlungen praktisch ausschließlich auf die Erhebungstätigkeit der Sicherheitsbehörden oder der Finanzbehörden zurückzuführen. Das Steigen der Anzahl der bekanntgewordenen Delikte nach dem Suchtgiftgesetz 1951 ist nicht ausschließlich die Folge einer tatsächlichen Zunahme der Rauschgiftkriminalität. Sicherlich ist hier auch von Bedeutung, daß es den Sicherheitsbehörden durch verstärkten Einsatz in fortschreitendem Maße gelingt, das Dunkelfeld in diesem Kriminalitätsbereich aufzuhellen. Statistische Kriminalitäts-

- 6 -

steigerungen signalisieren daher keineswegs zwangsläufig eine Kriminalitätszunahme, sondern können auch auf eine vermehrte Aufhellung des Dunkelfeldes durch die Polizei oder auf vermehrte Anzeigen zurückzuführen sein. Dies gilt selbstverständlich auch im umgekehrten Sinn. Daraus ergibt sich, daß Schlüsse unmittelbar aus statistischen Gesamtzahlen nur eine begrenzte Aussagekraft haben. Es bedeutet aber nicht, daß auch an Hand der Kriminalstatistiken nur unzuverlässige Rückschlüsse auf die tatsächlichen Kriminalitätsverhältnisse möglich wären. Rückschlüsse sind jedenfalls unter Berücksichtigung der dargestellten Einflüsse möglichst für die einzelnen Tatbestände bzw. Tatbestandsgruppen vorzunehmen. Mit dieser Einschränkung kann sicherlich von einem Steigen oder Sinken der statistisch ausgewiesenen Kriminalität auf die Entwicklung der tatsächlichen Kriminalitätsverhältnisse geschlossen werden.

3. Strafrechtsreform und Kriminalstatistik

Das am 1. Jänner 1975 in Kraft getretene neue Strafbuch geht von anderen Deliktskategorien und Deliktgruppierungen aus, als sie sich nach dem früheren Strafbuch 1945 ergaben. Dies hat weitgehende Folgen für die statistische Darstellung der Kriminalitätsentwicklung und berührt auch die Gestaltung des vorliegenden Berichtes. Davon ausgehend, daß er sich ebenso wie die früheren Berichte in erster Linie mit der Schwerkriminalität im herkömmlichen Sinn befassen soll, beschränken sich die kriminal-

statistischen Ausführungen dieses Berichtes im allgemeinen auf den Bereich der Verbrechen; wie bisher werden dabei die Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen fremdes Vermögen und gegen die Sittlichkeit gesondert behandelt.

Bei Vergleichen mit früheren Berichten ist dabei zu berücksichtigen, daß sowohl die Verbrechenkategorie des neuen Strafgesetzbuches eine andere ist als die des früheren Strafgesetzes 1945 als auch die genannten Deliktsgruppierungen, die nunmehr auf der Abschnittsgliederung des neuen Strafgesetzbuches aufbauen, zum Teil andere Delikte umfassen als die Verbrechenstruppierungen früherer Berichte (und zwar trotz gleicher Bezeichnung). Im einzelnen darf hiezu auf die näheren Ausführungen im Sicherheitsbericht für 1976 (Seite 8) hingewiesen werden.

4. Begriffserläuterungen

Die auf je 100 000 Einwohner bezogene Anzahl bekannt gewordener strafbarer Handlungen wird im vorliegenden Bericht als "Häufigkeitszahl (HZ)" bezeichnet, die auf gleiche Basis bezogene Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als "Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)". Die Belastung der einzelnen Altersgruppen der Bevölkerung mit ermittelten Tatverdächtigen wird durch die "Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)" ausgedrückt. Die Verwendung der Häufigkeitszahl und der Kriminalitätsbelastungszahlen vermeidet die sonst gegebene Verfälschung einer Aussage über die Kriminalitätsentwicklung über längere Zeiträume infolge Zu- oder Abnahme der Bevölkerung.

- 8 -

Unter der "Verurteiltenbelastungszahl" ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen. Sie ermöglicht ebenso wie die schon genannte Häufigkeitszahl Vergleiche über längere Zeiträume, ohne daß diese durch eine Bevölkerungsabnahme oder Bevölkerungszunahme verfälscht würden.

II. Die Kriminalität im Jahre 1979 nach der Polizeilichen Anzeigenstatistik

In diesem Teil werden die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik hinsichtlich der Gesamtzahl aller gerichtlich strafbaren Handlungen, der Verbrechenstrafgruppen, der Suchtgiftdelikte, der jugendlichen Tatverdächtigen, der Schußwaffenverwendung, der Kriminalität in den Bundesländern und der Fremdenkriminalität dargestellt.

Die Entwicklung der Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik in den letzten zehn Jahren ist im beiliegenden Heft "Tabellen und Graphiken" dargestellt.

1. Gerichtlich strafbare Handlungen, insgesamt

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1979 wurden den Sicherheitsbehörden 330 132 gerichtlich strafbare Handlungen bekannt. Zu diesen strafbaren Handlungen zählen auch 39 725 Delikte, die im Straßenverkehr begangen wurden. Bezogen auf 100 000 Einwohner ergibt sich für strafbare Handlungen insgesamt die Häufigkeitszahl (HZ) 4 397 und ohne Straßenverkehr die HZ 3 868. 63 765 Fälle wurden als Verbrechen qualifiziert. Die HZ hierfür beträgt 849.

Die beiden folgenden Tabellen geben eine Übersicht über die Gesamtzahlen der Verbrechen und Vergehen sowie über jene Verbrechenstrafgruppen, die in diesem Bericht behandelt werden.

- 10 -

G e s a m t z a h l e n
der bekanntgewordenen gerichtlich strafbaren Handlungen

Strafbare Handlungen	1977	1978	1979	Veränderung zum Vorjahr Prozent	Häufigkeits- zahl (H Z)
Verbrechen insgesamt	61 588	61 824	63 765	+ 3,1	849
Vergehen insgesamt	241 979	251 409	266 367	+ 5,9	3 548
Gesamtzahl aller gerichtlich straf- baren Handlungen	303 567	313 233	330 132	+ 5,4	4 397

V e r b r e c h e n s g r u p p e n

Strafbare Handlungen	1977	1978	1979	Veränderung zum Vorjahr Prozent	Häufigkeits- zahl (H Z)
Verbrechen gegen Leib und Leben	322	304	333	+ 9,5	4
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	56 236	57 467	59 422	+ 3,4	791
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	1 549	1 341	1 408	+ 5	19
Sonstige Verbrechen	3 481	2 712	2 602	-4,1	35

Die einzelnen Verbrechengruppen zeigen gegenüber 1978 im allgemeinen eine Zunahme, wobei nur die Verbrechen-
gruppe der sonstigen Verbrechen eine Ausnahme bildet.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

A u f k l ä r u n g s q u o t e n
der Gesamtzahlen in Prozent

Strafbare Handlungen	1977	1978	1979
Verbrechen insgesamt	35,9	35,0	32,5
Vergehen insgesamt	63,2	61,0	60,5
Gesamtzahl aller gerichtlich straf- baren Handlungen	57,6	55,9	55,1

A u f k l ä r u n g s q u o t e n
der Verbrechengruppen in Prozent

Strafbare Handlungen	1977	1978	1979
Verbrechen gegen Leib und Leben	95,7	94,1	94,9
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	31,6	31,4	29,0
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	87,9	86,8	83,9
Sonstige Verbrechen	76,9	80,6	77,6

Die Aufklärungsquoten der einzelnen Verbrechengruppen zeigen mit Ausnahme der Verbrechen gegen Leib und Leben eine leichte Abnahme gegenüber den Ergebnissen von 1978. Bei den Verbrechen gegen Leib und Leben ist die Aufklärungsquote um 0,8% gestiegen.

- 12 -

Vergleicht man jedoch die absolute Anzahl der Fälle die im Jahre 1979 geklärt werden konnten mit jenen des Jahres 1978 zeigt sich, daß insgesamt um fast 4 Prozent mehr strafbare Handlungen (Verbrechen und Vergehen) aufgeklärt wurden. An strafbaren Handlungen, die als Vergehen zu qualifizieren sind, konnten insgesamt ca. 5% mehr einer Klärung zugeführt werden.

Bei den einzelnen Verbrechengruppen zeigt sich, daß bei Verbrechen gegen Leib und Leben gegenüber dem Jahre 1978 um mehr als 10% mehr aufgeklärt werden konnten; bei den Sittlichkeitsdelikten beträgt die Zunahme der geklärten Fälle 1,5%.

c) Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen aller ermittelten Tatverdächtigen und die dazugehörigen Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (BKBZ) ausgewiesen.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen (Verbrechen und Vergehen)

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverdächt.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	12 648	3 620
18 - unter 20 Jahre	16 022	6 705
20 - unter 25 Jahre	30 822	5 645
25 - unter 40 Jahre	58 944	3 770
40 Jahre und älter	39 104	1 242

Die stärkste Belastung weist die Altersgruppe von 18 bis 20 Jahren auf, gefolgt von der Altersgruppe von

- 13 -

20 bis 25 Jahren. An dritter Stelle folgt die Altersgruppe von 25 bis 40 Jahren, während die Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) an vorletzter Stelle liegen.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen
ausgenommen im Straßenverkehr begangene

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverdächt.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	16 225	3 150
18 - unter 20 Jahre	11 567	4 840
20 - unter 25 Jahre	22 355	4 094
25 - unter 40 Jahre	44 066	2 818
40 Jahre und älter	27 135	862

A l l e V e r b r e c h e n

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverdächt.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	3 284	637
18 - unter 20 Jahre	1 850	774
20 - unter 25 Jahre	2 992	548
25 - unter 40 Jahre	4 054	259
40 Jahre und älter	1 706	54

- 14 -

In beiden Fällen weist die Altersgruppe von 18 bis 20 Jahren die stärkste Belastung auf. Die zweitstärkste Belastung weist bei den strafbaren Handlungen mit Ausnahme der im Straßenverkehr begangenen die Altersgruppe von 20 bis 25 Jahren auf, während bei den Verbrechen die Altersgruppe von 14 bis 18 Jahren diesen Rang einnimmt.

2. Verbrechen gegen Leib und Leben

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1979 wurden 333 Verbrechen gegen Leib und Leben angezeigt, die rund 0,4 Prozent aller Delikte (Verbrechen und Vergehen) gegen Leib und Leben bilden. Berechnet man, wieviele Verbrechen gegen Leib und Leben auf je 100 000 Einwohner entfielen, dann ergibt sich die Häufigkeitszahl (HZ) 4,4. Sie war 1978: 4,0 und 1977: 4,2.

In der nachfolgenden Tabelle sind die in diese Deliktsgruppe fallenden Verbrechenstatbestände, soweit sie für die Beurteilung der Kriminalität wesentlich erscheinen, statistisch aufgegliedert.

Strafbare Handlungen	1977	1978	1979	Veränderung zum Vorjahr Prozent	Häufigkeits- zahl (HZ)
Mord (ohne Versuch) § 75 StGB	70	64	65	+ 1,6	0,9
Mordversuch § 75 StGB	78	66	88	+ 33,3	1,2
Totschlag (ohne Ver- such) § 76 StGB	4	3	5	+ 66,7	0,1
Versuchter Totschlag § 76 StGB	4	3	-	-	-
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	32	49	48	- 2,0	0,6
Körperverletzung mit tödl. Ausgang § 86 StGB	16	21	24	+ 14,3	0,3
Absichtl. schwere Körperverletzung § 87 StGB	84	62	60	- 3,2	0,7
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	34	36	43	+ 19,4	0,6

- 16 -

Zu den ausgewiesenen Veränderungen der einzelnen Verbrechen gegen Leib und Leben ist anzuführen, daß infolge der kleinen Zahlen Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen und die in Prozent ausgedrückten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr schon bei kleinen absoluten Veränderungen übermäßig in Erscheinung treten.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

A u f k l ä r u n g s q u o t e n
der Verbrechen gegen Leib und Leben in Prozent

Strafbare Handlungen	1977	1978	1979
Mord § 75 StGB (inkl. Versuch)*	95	96	95
Totschlag § 76 StGB (inkl. Versuch)*	100	100	100
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	97	90	96
Körperverletzung mit tödl. Ausgang § 86 StGB	100	100	96
Absichtl. schwere Körperverletzung § 87 StGB	96	97	92
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	94	83	95

*) die Polizeiliche Kriminalstatistik weist die Aufklärungsquoten bei Mord und Totschlag nur einschließlich der Versuche aus.

c) Ermittelte Tatverdächtige

In der folgenden Tabelle sind die absoluten Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen der Deliktsgruppe "Verbrechen gegen Leib und Leben" und die dazugehörigen Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (BKBZ) ausgewiesen.

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverdächt.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	13	3
18 - unter 20 Jahre	24	10
20 - unter 25 Jahre	51	9
25 - unter 40 Jahre	140	9
40 Jahre und älter	85	3

Aus der obenstehenden Tabelle läßt sich die stärkste Belastung mit Verbrechen gegen Leib und Leben bei den Altersgruppen der 18 bis 20-jährigen feststellen, gefolgt von den gleichbelasteten Altersgruppen der 20 bis 25-jährigen und der 25 bis 40-jährigen, während die Jugendlichen, d.s. die 14 bis 18-jährigen, die gleiche Belastung wie die Altersgruppe "40 Jahre und älter" aufweisen. In absoluten Zahlen berechnet wurden fast zwei Drittel der Verbrechen gegen Leib und Leben von über 25-jährigen begangen.

- 18 -

3. Verbrechen gegen fremdes Vermögen

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1979 wurden insgesamt 59 422 Verbrechen gegen fremdes Vermögen bekannt, die 26,9 Prozent aller strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (Verbrechen und Vergehen) bilden. Auf je 100 000 Einw. entfielen 791 Verbrechen dieser Deliktsgruppe. Im Jahre 1978 waren es 764 und im Jahre 1977 748 Fälle. In der folgenden Tabelle sind die als qualifiziert anzusehenden strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen dargestellt.

Strafbare Handlungen	1977	1978	1979	Veränderung zum Vorjahr Prozent	Häufigkeits- zahl (N Z)
Schwere Sachbe- schädigung § 126 StGB	227	225	224	- 0,4	3
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	1 346	1 159	1 106	- 4,6	15
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1 bis 3 StGB	51 266	51 507	54 939	+ 6,7	732
Qual.Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	339	346	173	- 50,0	2
Räub.Diebstahl § 131 StGB	64	66	84	+ 27,3	1
Raub §§ 142, 143 StGB	937	940	971	+ 3,3	13
Erpressung §§ 144, 145 StGB	385	393	392	- 0,3	5
Qual.Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	1 296	2 463	1 110	- 54,9	15
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermög.	376	368	423	+ 14,9	6

Diebstahl durch Einbruch gem. § 129 Z.1 bis 3 StGB macht ca. 92 Prozent der Verbrechen gegen fremdes Vermögen aus.

Eine Unterscheidung der Einbruchsdiebstähle nach Tatörtlichkeit und Tatobjekt ergibt, daß der Einbruchsdiebstahl in 18 206 Fällen den Tatort "Straße" aufweist, und zwar bei Diebstählen von, an und aus Kraftfahrzeugen (10 858 Fälle), bei Diebstählen aus Kleingeldkassen von öffentlich aufgestellten Zeitungsständern, in welche das Geld für die Zeitungen einzuwerfen ist (1 650 Fälle), bei Diebstählen von Fahrrädern (2 321 Fälle) und bei Diebstählen aus Automaten, Auslagen und Kiosken (3 377 Fälle). Dazu kommen 3 432 Einbrüche in Bauhütten oder Lagerplätze, **Dem** stehen 9 949 Einbrüche in Büro- oder Geschäftsräume gegenüber. In ständig benützte Wohnobjekte wurde in 7 134 Fällen eingebrochen, in nicht ständig benützte Wohnobjekte in 5 221 Fällen. Da die Anzahl der nicht ständig benützten Wohnobjekte unverhältnismäßig geringer ist als die der ständig benützten, bedeutet dies, ohne daß exakte Vergleichsziffern zu Gebote stehen, eine wesentlich größere Einbruchshäufigkeit in Zweitwohnungen.

- 20 -

Aus der Anzeigenstatistik ergibt sich, daß der Raub mit 971 bekanntgewordenen Fällen, 1,6 Prozent der Verbrechen gegen fremdes Vermögen bildet.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten
der Verbrechen gegen fremdes Vermögen in Prozent

Strafbare Handlungen	1977	1978	1979
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	34	39	31
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	40	39	33
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1 bis 3 StGB	28	27	26
Qual. Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	129 *	105 *	135 *
Räuber. Diebstahl § 131 StGB	69	76	79
Raub §§ 142, 143 StGB	53	53	49
Erpressung §§ 144, 145 StGB	65	64	68
Qual. Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	95	83	89
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	98	97	97

*) Im Vorjahr bekanntgewordene und im Berichtsjahr geklärte Fälle können in der Statistik eine Aufklärungsquote von über 100 Prozent bewirken, wobei sich auch erst anlässlich der Aufklärung herausstellen kann, daß es sich um einen qualifizierten Diebstahl gehandelt hat. Die im Verhältnis zur Deliktsgruppe kleine Zahl der Fälle läßt diese mit einer jährlich abzuschließenden Statistik zwangsläufig verbundenen Erscheinung trotz des großen Überhangs als nicht bedeutsam beurteilen.

Der für 1979 ausgewiesene Überhang läßt sich zum Teil auf 50 im Jahre 1979 durch eine Sicherheitsdienststelle geklärte Diebstähle zurückführen, die in den vergangenen Jahren begangen wurden, bei deren Aufklärung sich herausstellte, daß der Täter bei Tatbegehung eine Waffe mitführte.

c) Ermittelte Tatverdächtige

In der folgenden Tabelle sind die absoluten Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen der gesamten Deliktsgruppe "Verbrechen gegen fremdes Vermögen" und die dazugehörige BKBZ ausgewiesen.

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverdächt.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	2 983	579
18 - unter 20 Jahre	1 534	642
20 - unter 25 Jahre	2 242	411
25 - unter 40 Jahre	2 800	179
40 Jahre und älter	1 057	34

Die stärkste Belastung mit Verbrechen gegen fremdes Vermögen weist die Altersgruppe von 18 bis 20 Jahren auf, gefolgt von der Altersgruppe der Jugendlichen (14 bis 18 Jahre).

d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen

Wegen der besonderen Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt werden im folgenden einzelne diesbezügliche Erscheinungsformen des Diebstahls und der unbefugte Gebrauch von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

- 22 -

Strafbare Handlungen	1977	1978*	1979	Veränderung zum Vorjahr Prozent	Häufigkeits- zahl (M Z)
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	6 322	6 131	6 589	+ 7,5	88
Diebstahl von Kraftwagen	1 649	1 690	1 539	- 8,9	21
Diebstahl von Krafträdern	3 334	2 960	3 163	+ 6,9	42
Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegen- ständen aus Kfz	22 941	22 825	23 327	+ 2,2	311

Die ermittelten Tatverdächtigen hinsichtlich der hier erfaßten kriminellen Erscheinungsformen setzen sich in absoluten Zahlen gerechnet wie folgt zusammen:

Altersgruppen	Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	Diebstahl von Kraft- wagen	Diebstahl von Kraft- rädern	Diebstahl von Kfz-Teilen u. Gegenständen aus Kfz
14 - unter 18 Jahre	808	82	385	586
18 - unter 20 Jahre	459	96	118	497
20 - unter 25 Jahre	450	145	77	459
25 - unter 40 Jahre	332	122	57	340
40 Jahre und älter	52	16	8	101

- 23 -

Zum Vergleich der Belastung der einzelnen Altersgruppen und Tatverdächtigen können aber nur die in der nächsten Tabelle ausgewiesenen Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (BKBZ) sinnvoll herangezogen werden.

Altersgruppen	Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Krafträder	Diebstahl von Kfz-Teilen u. Gegenständen aus Kfz
14 - unter 18 Jahre	157	16	75	114
18 - unter 20 Jahre	192	40	49	208
20 - unter 25 Jahre	82	27	14	84
25 - unter 40 Jahre	21	8	4	22
40 Jahre und älter	2	1	0,3	3

Ein Vergleich der beiden Tabellen macht deutlich, wie die durch unterschiedliche Bevölkerungsanteile der Altersgruppen bewirkte Verzerrung durch die Anwendung der Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen relativiert wird und verdeutlicht, daß mit Ausnahme des Diebstahls von Krafträdern - bei dem die 14 bis 18-jährigen dominieren - die stärkste Belastung bei den 18 bis 20-jährigen liegt.

Als die am zweitstärksten belastete Altersgruppe tritt beim unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und beim Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz die Altersgruppe der 14 bis 18-jährigen, beim Diebstahl von Krafträdern die Altersgruppe der 18 bis 20-jährigen und beim Diebstahl von Kraftwagen die Altersgruppe der 20 bis 25-jährigen hervor.

- 24 -

4. Verbrechen gegen die Sittlichkeit

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1979 wurden insgesamt 1 408 Verbrechen gegen die Sittlichkeit bekannt, die 43 Prozent aller Delikte gegen die Sittlichkeit (Verbrechen und Vergehen) bilden. Auf je 100 000 Einwohner entfielen ca. 19 Verbrechen dieser Deliktsgruppe. Im Jahre 1977 betrug die HZ 21 Fälle und 1978 18 Fälle.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die statistischen Daten der hier behandelten Verbrechenstatbestände.

Strafbare Handlungen	1977	1978	1979	Veränderung zum Vorjahr Prozent	Häufigkeits- zahl (H Z)
Notzucht § 201 StGB	340	369	436	+ 18,2	6
Nötigung zum Bei- schlaf § 202 StGB	207	173	185	+ 6,9	2
Zwang zur Unzucht § 203 StGB	59	53	69	+30,2	0,9
Nötigung zur Unzucht § 204 StGB	16	17	29	+70,6	0,3
Schändung § 205 StGB	55	28	33	+17,9	0,4
Beischlaf od. Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	749	566	550	- 2,8	7
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	123	135	106	-21,5	1

Auch hier trifft der bei den Verbrechen gegen Leib und Leben gegebene Hinweis zu, daß infolge der kleinen Zahlen bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen und daher wenig signifikant sind.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

A u f k l ä r u n g s q u o t e n
der Verbrechen gegen die Sittlichkeit in Prozent

Strafbare Handlungen	1977	1978:	1979
Notzucht § 201 StGB	76	78	76
Nötigung zum Beischlaf § 202 StGB	88	91	84
Zwang zur Unzucht § 203 StGB	78	72	77
Nötigung zur Unzucht § 204 StGB	63	65	52
Schändung § 205 StGB	93	86	82
Beischlaf od. Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	93	92	90
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	96	95	97

c) Ermittelte Tatverdächtige

Die altersmäßige Verteilung der ermittelten Tatverdächtigen und die dazugehörigen Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (BKBZ) der gesamten Deliktsgruppe "Verbrechen gegen die Sittlichkeit" sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverdächt.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	191	37
18 - unter 20 Jahre	127	53
20 - unter 25 Jahre	196	36
25 - unter 40 Jahre	380	24
40 Jahre und älter	216	7

Aus der Tabelle ergibt sich, daß die Altersgruppe der 18 bis 20-jährigen am stärksten belastet ist. Die zweitstärkste Altersgruppe stellen die 14 bis 18-jährigen dar.

5. Die Suchtgiftkriminalität

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1979 wurden insgesamt 725 Verbrechen nach dem Suchtgiftgesetz bekannt, die 20 Prozent aller Delikte gegen das Suchtgiftgesetz (Verbrechen und Vergehen) bilden. Auf je 100 000 Einwohner entfielen ca.10 Verbrechen dieser Deliktsart.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die statistischen Daten der hier behandelten Deliktsart.

Strafbare Handlungen	1977	1978	1979	Veränderung zum Vorjahr Prozent	Häufigkeits- zahl (H Z)
Suchtgiftgesetz §§ 6,8 ("Handel")*	546	807	725	-10,2	10
Suchtgiftgesetz § 9 ("Konsum")**	2 077	2 881	2 963	+ 2,8	39

- *) "Handel" steht hier für Erzeugung, Einfuhr oder in Verkehr setzen von Suchtgift in solchen Mengen, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann bzw. die Vertilgung oder Verabredung zur Begehung dieses Verbrechens.
- **) "Konsum" steht hier für Überlassen von Suchtgift an einen nicht Bezugsberechtigten, unberechtigte Herstellung, Verarbeitung bzw. unberechtigter Erwerb und Besitz von Suchtgift und andere Handlungen, die dem unmittelbaren Suchtgiftkonsum dienen.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

A u f k l ä r u n g s q u o t e n
der Suchtgiftdelikte in Prozent

Strafbare Handlungen	1977	1978	1979
Suchtgiftgesetz §§ 6,8 ("Handel")	100	98	99
Suchtgiftgesetz § 9 ("Konsum")	99	99	98

c) Ermittelte Tatverdächtige

Die folgenden Angaben über ermittelte Tatverdächtige nach dem Suchtgiftgesetz (Verbrechen und Vergehen) wurden dem "Jahresbericht 1979 über die Suchtgiftkriminalität in Österreich" entnommen. In diesem Jahresbericht wird jeder einzelne Suchtgiftverdächtige gezählt, unabhängig davon, ob er daneben auch noch andere Straftaten begangen hat. Die Polizeiliche Kriminalstatistik zählt hingegen den Tatverdächtigen bei der schwersten ihm zur Last gelegten Straftat. Die Zahlen der ermittelten Suchtgifttatverdächtigen des Jahresberichtes stimmen daher mit den diesbezüglichen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht überein, sind aber in der Gesamtzahl aller ermittelten Tatverdächtigen enthalten. Insgesamt wurden im Jahre 1979 3 326 Personen nach dem Suchtgiftgesetz angezeigt, davon 741 wegen Verbrechens.

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverdächt.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	551	107
18 - unter 20 Jahre	773	323
20 - unter 25 Jahre	1 416	259
25 - unter 40 Jahre	542	35
40 Jahre und älter	44	1

Bei den strafbaren Handlungen nach dem Sucht-
giftgesetz zeigt die Altersgruppe der 18 bis 20-
jährigen die stärkste Belastung. Die Altersgruppe
der 20 bis 25-jährigen liegt an zweiter und die
Altersgruppe der Jugendlichen (14 bis 18 Jahre)
an dritter Stelle.

- 30 -

6. Jugendliche Tatverdächtige

Die Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen - das sind Personen die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben - wird in den folgenden Tabellen bezüglich der Gesamtkriminalität und der in diesem Bericht behandelten Verbrechenstypen jeweils

durch die absoluten Zahlen und

durch das Verhältnis der auf 100 000 Jugendliche der Wohnbevölkerung entfallenden jugendlichen Tatverdächtigen (Besondere Kriminalitätsbelastungszahl - BK B Z - der Jugendlichen)

dargestellt.

Zur Beurteilung der Entwicklung sind nur die Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen geeignet, weil nur sie der nicht unwesentlichen Veränderung des Anteiles der Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung Rechnung tragen.

G e s a m t k r i m i n a l i t ä t
Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1977-1979; absolute Zahlen

1977	1978	1979
18 694	17 729	18 648

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1977-1979; B K B Z

1977	1978	1979
3 808	3 513	3 620

- 31 -

A l l e V e r b r e c h e n

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1977-1979; absolute Zahlen

1977	1978	1979
3 415	3 095	3 284

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1977-1979; B K B Z

1977	1978	1979
696	613	637

V e r b r e c h e n g e g e n L e i b u n d L e b e n

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1977-1979; absolute Zahlen

1977	1978	1979
18	14	13

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1977-1979; B K B Z

1977	1978	1979
4	3	3

- 32 -

V e r b r e c h e n g e g e n f r e m d e s V e r m ö g e n

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1977-1979; absolute Zahlen

1977	1978	1979
3 049	2 779	2 983

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1977-1979; B K B Z

1977	1978	1979
621	551	579

V e r b r e c h e n g e g e n d i e S i t t l i c h k e i t

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1977-1979; absolute Zahlen

1977	1978	1979
212	169	191

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1977-1979; B K B Z

1977	1978	1979
43	33	37

- 33 -

Die Altersgruppe der Jugendlichen zeigt im Jahr 1979 generell eine etwas höhere Belastung als im Jahre 1978, ausgenommen sind allerdings die Verbrechen gegen Leib und Leben. Bei dieser Verbrechensgruppe ist die BKBZ jugendlicher Tatverdächtiger gegenüber dem Jahre 1978 gleichgeblieben. Zieht man als Vergleichsbasis das Jahr 1977 heran, zeigt sich allerdings ein Rückgang der Belastung der Jugendlichen in allen ausgewiesenen Kriminalitätsformen.

7. Schußwaffenverwendung

Die Schußwaffenverwendung stellt im Allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schußwaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde. Nebst den absoluten Zahlen dieser strafbaren Handlungen, bei denen eine Schußwaffe verwendet wurde, wurde auch der prozentuelle Anteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dieser Kategorie errechnet.

Nicht ausgewiesen werden die Fälle der Verwendung einer Schußwaffe bei Wilddiebstählen, da dieser deliktspezifische Schußwaffengebrauch nicht gegen Menschen gerichtet ist und daher keine besondere Gefährlichkeit im obigen Sinne bedeutet. Der Schußwaffengebrauch wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Zusammenhang mit dem Wilddiebstahl allerdings dann ausgewiesen, wenn es zu einer Gewaltanwendung eines Wildererers im Sinne des § 140 StGB kommt, da in diesem Falle die Indikatorfunktion der Schußwaffenverwendung gegeben ist.

In der Anzahl der Fälle "Schußwaffe - Gedroht" können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schußwaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schußwaffe nur auf Grund des äußeren Anscheins durch Angaben der Opfer bzw. Zeugen erfolgen kann.

SCHUSSWAFFENVERWENDUNG

Anzahl der vorsätzlichen strafbaren Handlungen (strafgesetzliche Tatbestände), die unter Verwendung einer Schußwaffe begangen wurden; absolute Zahlen und Prozentanteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gleicher Kategorie

Strafbare Handlung	GEDROHT		GESCHOSSEN	
	absolut	% Anteil	absolut	% Anteil
Mord	1	1	44	29
Totschlag			1	20
Körperverletzung mit Dauerfolgen			2	4
Absichtlich schwere Körperverletzung			3	5
Nötigung	12	2		
Schwere Nötigung	8	3		
Gefährliche Drohung	114	2		
davon Verbrechen	11	4	3	1
Schwere Sachbeschädigung			21	1
davon Verbrechen			3	1
Räuberischer Diebstahl	3	4		
Raub	65	7	12	1
Notzucht	5	1		

Schußwaffenverwendung wurde nur ausgewiesen, wenn der Prozentanteil 0,5 beträgt.
Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

- 36 -

SCHUSSWAFFENVERWENDUNG

Anzahl der vorsätzlichen strafbaren Handlungen (Besondere Formen der Kriminalität), die unter Verwendung einer Schußwaffe begangen wurden; absolute Zahlen und Prozentanteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gleicher Kategorie

Strafbare Handlung	GEDROHT		GESCHOSSEN	
	absolut	% Anteil	absolut	% Anteil
<u>Raubmord und Vermögensdelikte mit Todesfolge</u>				
in sonstigen Fällen			1	9
<u>Raub</u>				
in Geldinstituten oder Postämtern	27	60	4	9
in Geschäftslokalen	8	12	5	8
d a v o n				
in Juwelier und Uhrengeschäften	2	100		
in Tankstellen	12	44		
in Wohnungen	3	5	1	2
an Geld- od. Postboten	1	33		
an Taxifahrern	2	29		
an Passanten	3	1		
Zechanschlußraub	1	1	1	1

Schusswaffenverwendung wurde nur ausgewiesen, wenn der Prozentanteil 0,5 beträgt.
Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

8. Die Kriminalität in den Bundesländern

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Zunächst werden die absoluten Zahlen der bekanntgewordenen Verbrechen aus den Deliktsgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen fremdes Vermögen und gegen die Sittlichkeit für 1977, 1978 und 1979 bundesländerweise ausgewiesen. Gesamtübersichten und weitere Detailzahlen sind im beiliegenden Heft "Tabellen und Graphiken" zu finden.

Zahlen der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen

Bundesländer	Verbrechen gegen Leib und Leben			Verbrechen gg. fremdes Vermögen			Verbrechen gegen die Sittlichkeit		
	1977	1978	1979	1977	1978	1979	1977	1978	1979
Burgenland	10	4	4	503	560	662	20	28	27
Kärnten	19	19	22	3 545	3 106	2 965	92	91	80
Niederösterr.	77	59	65	8 014	7 954	8 281	367	232	241
Oberösterreich	53	66	56	6 342	6 871	7 347	209	233	255
Salzburg	16	17	12	3 586	4 017	4 084	97	70	78
Steiermark	41	38	49	6 432	6 837	6 134	240	216	234
Tirol	27	11	23	4 493	4 357	4 284	102	85	96
Vorarlberg	9	14	15	2 174	1 930	2 143	57	89	63
Wien	68	76	87	21 147	21 835	23 522	365	297	334

- 38 -

Bei statistischen Vergleichen dürfen die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden Objekte nicht vernachlässigt werden. Hinsichtlich der Bundesländer gibt es dabei Unterschiede, die sofort einleuchten, wie die räumliche Größe, die Einwohnerzahlen und der Stadt- oder Landcharakter und weniger ins Auge fallende, wie die geographische Lage, leicht oder schwer kontrollierbare Grenzkommunikation, die Verkehrsaufschlüsselung und die wirtschaftlichen Gegebenheiten. In allen Staaten, in denen dies statistisch überhaupt erfasst wird, ist die Kriminalität in den Städten höher als auf dem Lande und die Aufklärungsquote verhält sich umgekehrt.

Um Vergleiche zu ermöglichen, werden in der folgenden Tabelle die Häufigkeitszahlen (bekanntgewordene Fälle je 100 000 Einwohner des Bundeslandes) dargestellt.

Häufigkeitszahlen (HZ)

Bundesländer	Verbrechen gegen Leib und Leben			Verbrechen gg. fremdes Vermögen			Verbrechen gegen die Sittlichkeit		
	1977	1978	1979	1977	1978	1979	1977	1978	1979
Burgenland	4	2	2	187	210	250	7	11	10
Kärnten	4	4	4	670	588	562	17	17	15
Niederösterr.	5	4	5	567	566	591	26	16	17
Oberösterreich	4	5	5	512	553	592	17	19	21
Salzburg	4	4	3	856	943	953	23	16	18
Steiermark	3	3	4	539	575	517	20	18	20
Tirol	5	2	4	736	757	740	18	15	17
Vorarlberg	3	5	5	755	655	719	20	30	21
Wien	4	5	6	1 318	1 373	1 468	23	19	21

- 39 -

Bei den Verbrechen gegen Leib und Leben ist gegenüber dem Jahre 1978 im Bundesland Salzburg ein Rückgang erfolgt, in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark, Tirol und Wien ist eine Steigerung feststellbar, während in Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Vorarlberg die Häufigkeitszahl gleichgeblieben ist.

Bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen ist gegenüber dem Jahre 1978 im Bundesland Kärnten, Tirol und Steiermark ein Rückgang feststellbar. In den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien zeigt die Häufigkeitszahl gegenüber 1978 eine Zunahme. Zieht man als Bundesdurchschnitt die Häufigkeitszahl der Verbrechen gegen fremdes Vermögen von 791 heran, zeigt sich, daß die Bundesländer Salzburg und Wien über dem Bundesdurchschnitt liegen bzw Tirol und Vorarlberg sich diesem nähern. Das Bundesland Burgenland liegt weit unter dem Bundesdurchschnitt.

Bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit zeigt sich in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien gegenüber 1978 ein Anstieg. Im Burgenland, Kärnten und Vorarlberg ist gegenüber 1978 ein Rückgang der Häufigkeitszahl zu bemerken.

Auch hier muß bemerkt werden, daß bei der Verbrechenstypen-Gruppe gegen Leib und Leben und gegen die Sittlichkeit den Unterschieden der einzelnen Bundesländer und den Veränderungen gegenüber dem Vorjahr infolge der kleinen Zahlen keine allzugroße Aussagekraft zukommt.

- 40 -

Auch die Häufigkeitszahlen können sinnvoll nicht ohne Beachtung der unterschiedlichen Strukturen der Bundesländer verglichen werden, insbesondere bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen darf die Häufung von Gelegenheiten in Wien (zum Beispiel Gegenstände in unbeaufsichtigt geparkten Personenkraftwagen) nicht übersehen werden.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

Die Aufklärungsquoten in Prozent der hier behandelten Verbrechensgruppen in den einzelnen Bundesländern ergeben sich aus folgender Übersicht.

Aufklärungsquoten in Prozent

Bundesländer	Verbrechen gegen Leib und Leben			Verbrechen gg. fremdes Vermögen			Verbrechen gegen die Sittlichkeit		
	1977	1978	1979	1977	1978	1979	1977	1978	1979
Burgenland	110*	75	75	63	51	43	100	100	100
Kärnten	100	100	96	49	43	28	94	95	90
Niederösterr.	97	102*	94	40	39	35	94	93	92
Oberösterreich	100	99	96	43	42	44	92	88	92
Salzburg	83	94	100	41	42	36	87	84	82
Steiermark	95	87	98	34	30	29	92	92	83
Tirol	100	82	100	35	41	42	93	88	92
Vorarlberg	89	93	100	54	40	45	84	90	91
Wien	90	90	91	16	19	17	75	73	67

*) darunter im Vorjahr bekanntgewordene und im Berichtsjahr aufgeklärte Fälle

Für die unterschiedlichen Aufklärungsquoten in den Bundesländern gelten ähnliche strukturelle Begründungen wie für die Häufigkeitszahlen. Bestimmte Formen des Diebstahls (z.B. Gegenstände aus unbeaufsichtigt geparkten Personenkraftwagen) bieten geringe Chancen zur Aufklärung.

Zweifellos werden die Sicherheitsbehörden ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Verbrechensaufklärung auf allen Gebieten weiter intensivieren müssen.

9. Fremdenkriminalität

Die Einschätzung der Fremdenkriminalität kann sinnvoll nur vor dem Hintergrund der in Österreich aufhältigen Personen fremder Nationalität vorgenommen werden. Zur Errechnung eines Schätzwertes und für Vergleiche mit den Tätern, die der österreichischen Wohnbevölkerung angehören, verwendbare zahlenmäßige Angaben sind nachstehend angeführt (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Österreichs 1979, Angaben des Österreichischen statistischen Zentralamtes):

Zahl der jährlichen Ankünfte von Ausländern im Beherbergungsgewerbe:	12 875 292
Durchschnittswert pro Tag:	35 275
Zahl der Übernachtungen von Ausländern:	84 825 400
Durchschnittswert pro Tag:	232 398
Grenzübertritte einreisender Fremder:	129 477 805
Durchschnittswert pro Tag:	354 734
In Österreich beschäftigte Ausländer:	170 592
Durchschnittswert:	
Bevölkerung Österreichs:	7 508 400
Bevölkerung über 18 Jahre:	5 496 889
Bevölkerung 18 bis 40 Jahre:	2 348 594
Ermittelte Tatverdächtige insgesamt (Verbrechen):	14 709
Ermittelte Tatverdächtige über 18 Jahre (Verbrechen):	10 602
Ermittelte Tatverdächtige 18 bis 40 Jahre (Verbrechen):	8 896
Anzahl fremder Tatverdächtiger (Verbrechen):	1 115
Anzahl fremder Tatverdächtiger, die in Österreich beschäftigt waren (Verbrechen):	386

Aus diesen Zahlen läßt sich ein Schätzwert von 722 000 in Österreich durchschnittlich aufhältigen Fremden errechnen. (Zum Durchschnittswert der täglichen Übernachtungen von Ausländern ist der Durchschnittswert der täglichen Grenzübertritte einreisender Fremder zu addieren und von diesem Wert der Durchschnittswert der täglichen Ankünfte in Abzug zu bringen, da dieser im Durchschnittswert der täglichen Übernachtungen enthalten ist. Hinzu kommt noch die durchschnittliche Anzahl der in Österreich beschäftigten Ausländer; $232\ 398 + 354\ 734 - 35\ 274 + 170\ 592 = 722\ 450$)

Verwendet man diesen Wert zur Berechnung der Kriminalitätsbelastung der Ausländer (fremde ermittelte Tatverdächtige auf je 100 000 aufhältige Fremde dann ergibt dies 154. Im Vergleich dazu beträgt die Kriminalitätsbelastung der österreichischen Wohnbevölkerung 185; die österreichische Wohnbevölkerung weist somit eine höhere Kriminalitätsbelastung als die in Österreich aufhältigen Fremden auf.

Bei Vergleich der Kriminalitätsbelastung der in Österreich beschäftigten Ausländer mit der österreichischen Wohnbevölkerung erscheint es sinnvoll, nur jenen Teil der österreichischen Wohnbevölkerung heranzuziehen, der - wie die in Österreich beschäftigten Ausländer - älter als 18 Jahre ist. Geht man aber zusätzlich von der Annahme aus, daß die in Österreich beschäftigten Ausländer eher den jüngeren Jahrgängen

- 44 -

zuzurechnen sind, erscheint es logisch, zu Vergleichszwecken die Kriminalitätsbelastungszahl der Wohnbevölkerung Österreichs im Alter zwischen 18 bis 40 Jahre zu verwenden.

Die Kriminalitätsbelastung der in Österreich beschäftigten Ausländer beträgt 226, die der österreichischen Wohnbevölkerung von über 18 Jahren 178, der Altersgruppe der 18 bis 40-jährigen 357.

Im allgemeinen ist also die Kriminalität der Fremden geringer als die der österreichischen Wohnbevölkerung. In den in diesem Bericht besonders behandelten Verbrechenstypen ergeben sich folgende Zahlen:

Ermittelte Tatverdächtige
(Österreicher, Fremde ohne in Österreich beschäftigte Ausländer, in Österreich beschäftigte Ausländer)

Verbrechensgruppe	Österreicher		Fremde ohne Gastarbeiter		Gastarbeiter	
	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent
Verbrechen gegen Leib und Leben	316	2,1	11	1,5	30	7,8
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	11 400	77,5	551	75,6	235	60,9
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	1 115	7,6	37	5,1	57	14,7
Sonstige Verbrechen	1 878	12,8	130	17,8	64	16,6
G e s a m t	14 709	100	729	100	386	100

Die Kriminalität der Fremden ohne die in Österreich beschäftigten Ausländer zeigt im Vergleich zur österreichischen Wohnbevölkerung keine Auffälligkeit, wogegen die in Österreich beschäftigten Ausländer bei den Verbrechen gegen Leib und Leben und bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit höher, bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen geringer belastet erscheinen. Diese in der Kriminologie bekannte Tatsache ist auf die besonderen persönlichen Umstände dieser Personengruppe zurückzuführen (Massenquartiere, Sprachschwierigkeiten usw., wobei auch noch das Auftreten von Kulturkonflikten ins Kalkül zu ziehen ist).

III. Die Kriminalität im Spiegel der Strafrechtspflege

1. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 1979 163.934 Anzeigen zu behandeln gehabt. Gegenüber dem Vorjahr ist damit ein Anstieg des Geschäftsanfalles um 6,8 % festzustellen.

Von diesen im Jahr 1979 neu angefallenen Strafanzeigen mußte in 80.992 Fällen die Abbrechung des Gerichtsverfahrens vorgenommen werden, in den meisten Fällen deshalb, weil die Sicherheitsbehörden einen Tatverdächtigen nicht ermitteln konnten und daher die Anzeige gegen "unbekannte Täter" erstatten mußten.

Der Anteil der Anzeigen gegen unbekannt Täter ist bei den Staatsanwaltschaften verschieden hoch. Dies entspricht den regionalen Unterschieden der Aufklärungsquote nach der Polizeilichen Anzeigenstatistik.

Der Statistik der Rechtspflege ist ferner zu entnehmen, daß im Jahr 1979 in weiteren 34.279 Fällen die Staatsanwaltschaften die Anzeige zurückgelegt oder die Gerichte auf ihren Antrag hin, nach zunächst durchgeführten gerichtlichen Erhebungen, die Einstellung des Gerichtsverfahrens beschlossen haben.

Das Häufigkeitsverhältnis von Einstellungen und Anzeigenzurücklegungen einerseits und Anklagen und Strafanträgen vor dem Gerichtshof andererseits betrug 1979 im Bundesdurchschnitt 52,5 % zu 47,5 %, d.h. auf je 1000 meritorische Erledigungen entfallen 525 Anzeigenzurücklegungen oder Einstellungen und 475 Anklagen oder Strafanträge. Dies entspricht etwa den Ergebnissen der Jahre 1978 und 1977, in denen 477 bzw. 480 Anklagen und Strafanträge auf 1000 meritorische Erledigungen entfielen. Hinsichtlich der Anwendung des § 42 StGB wird auf die Ausführungen unter Pkt. C V.3. dieses Berichtes hingewiesen.

Für die Anzeigen der Sicherheitsbehörden müssen der Tatverdacht und die rechtliche Beurteilung nach dem Stand der sicherheitsbehördlichen Ermittlungen maßgebend sein. Dies bringt es mit sich, daß die rechtliche Beurteilung im Zeitpunkt der Anzeigerstattung durch die Sicherheitsbehörde eine andere sein kann als im Zeitpunkt der Anklageerhebung oder Urteilsfindung, denen fast immer vollständigere Unterlagen zugrunde liegen. Dies trifft vor allem auf die Beurteilung der subjektiven Tatseite zu, ob also schon vorsätzliches oder doch noch fahrlässiges Handeln anzunehmen ist, ob sich der Täter "in einer

- 48 -

allgemein begreiflichen, heftigen Gemütsbewegung zur Tat hat hinreißen lassen" (§ 76 StGB; sodaß die Tötung nicht als Mord, sondern als Totschlag anzusehen ist), ob den Täter "kein schweres Verschulden" an der fahrlässigen Körperverletzung trifft (§ 88 Abs. 2 StGB; sodaß eine geringfügige Körperverletzung nicht gerichtlich strafbar ist).

Hiezu darf auch auf die Ausführungen unter 5. b) über die Anzeigen wegen Mordes und Totschlags im Jahr 1979 und "Mord und Totschlag in Österreich" von Dr. Christoph Mayerhofer, Generalanwalt im Bundesministerium für Justiz (veröffentlicht in ÖJZ 1980, 290) hingewiesen werden. Diese Strafrechtsbegleitstatistik des Bundesministeriums für Justiz beruht auf den Berichten der staatsanwaltschaftlichen Behörden in Strafsachen wegen Kapitalverbrechen (nunmehr geregelt durch einen Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 18. November 1976, JMZ 385.000/2-II 2/76, veröffentlicht in JABl. 1977/3).

Unterschiede in der Beurteilung der rechtlichen Qualifikation des Delikts oder des Tatverdachtens im Laufe der Ermittlungen der Sicherheitsbehörden einerseits und des Verfahrens der Justizbehörden anderer-

seits können zu einer erheblichen Überzeichnung der statistisch ausgewiesenen Kriminalität in der Anzeigenstatistik führen. Dazu darf des näheren auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 1975 (Seite 7 f.) hingewiesen werden.

2. Die Tätigkeit der Strafgerichte

Der Statistik der Rechtspflege ist zu entnehmen, daß der Neuanfall an Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 1979 gegenüber dem Vorjahr geringfügig (ca. 1 %) angestiegen ist, und zwar von 315.006 Fällen im Jahre 1978 auf 318.590 im Jahre 1979, jedoch noch beträchtlich unter dem Niveau der Jahre 1977 (342.661 Fälle) und 1976 (359.324 Fälle) liegt. Der Anstieg ist auf einen erhöhten Geschäftsanstieg sowohl bei den Bezirksgerichten (272.557 Fälle im Jahre 1978 zu 272.900 Fälle im Jahre 1979) als auch bei den Gerichtshöfen (42.449 Fälle im Jahre 1978 zu 45.690 Fälle im Jahre 1979) zurückzuführen.

Die Struktur der im Jahr 1979 bei den Gerichtshöfen durch Urteil erledigten Strafsachen ist gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben und stellt sich wie folgt dar: im Verfahren vor dem Einzel-

- 50 -

richter des Gerichtshofes erster Instanz wurden 73 % aller Urteile gefällt; 1978 waren es 72 %; auf das schöffengerichtliche Verfahren entfielen 26 % der Urteile; 1978 waren es 27 %; der Anteil der Urteile im geschwornengerichtlichen Verfahren betrug wie in den Vorjahren 1 %.

3. Die gerichtlich abgeurteilten Personen

Von den österreichischen Gerichten wurden - zufolge der Statistik der Rechtspflege - im Jahr 1979 104.532 Personen rechtskräftig abgeurteilt. Von diesen Personen wurden 19.572 freigesprochen. Dies entspricht einer Freispruchsquote von 19 %. Im Jahr 1978 wurden von je 100 abgeurteilten Personen ebenfalls 19 freigesprochen, im Jahr davor 21.

An der Aufgliederung der Zahl der abgeurteilten Personen nach Gerichtstypen zeigt sich auch im Jahr 1979, daß der mengenmäßige Schwerpunkt der gerichtsanhängigen Kriminalität bei den minderschweren Delikten liegt. Über ca. 69,5 % sämtlicher gerichtlich abgeurteilter Personen haben Bezirksgerichte in Urteilsform oder mittels Strafverfügung Recht gesprochen. Der Anteil der bezirksgerichtlichen Urteile und Strafverfügungen an der Gesamtzahl

der gerichtlichen Erkenntnisse hat sich gegenüber früheren Jahren nur unwesentlich geändert.

4. Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit

Im Jahr 1979 wurden 81.609 Personen von den österreichischen Gerichten rechtskräftig verurteilt. Im Gegensatz zu den Angaben oben zu Z. 3 stützen sich diese Angaben auf die Gerichtliche Kriminalstatistik; daraus erklären sich auch die zahlenmäßigen Differenzen. Gegenüber dem Vorjahr mit 83.177 Verurteilten bedeutet dies wie schon vom Jahr 1977 (84.936 Verurteilte) auf das Jahr 1978 (83.177 Verurteilte) eine Abnahme von wiederum ca. 2 %.

5. Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik

a) Die Struktur der abgeurteilten Delikte

Wie in den Vorjahresberichten dargestellt wurde, unterscheidet sich die Struktur der Kriminalität nach der Gerichtlichen Verurteiltenstatistik von der nach der Polizeilichen Anzeigenstatistik. Beide Statistiken zeigen aber dasselbe Bild der langfristigen Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität: im Vergleich über

ein oder mehrere Jahrzehnte waren etwaige Zunahmen der statistisch erfaßten Kriminalität praktisch allein auf die Zunahme der Vermögensdelikte zurückzuführen.

b) Die wegen Tötungsdelikten Verurteilten

Im Jahr 1979 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik 30 Personen wegen Mordes und Totschlags, einschließlich des Versuchs und der Deliktsbeteiligung durch Anstiftung oder Beihilfe verurteilt. Im Jahr 1978 waren es 44 und 1977 42 Personen.

Im Jahr 1979 wurden insgesamt wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte¹⁾ 36 Personen verurteilt. Diese Zahl liegt erheblich unter jener des Vorjahres (52 Personen). Ebenso sind die Verurteilungen wegen (vorsätzlicher) Körperverletzung mit (fahrlässiger) Tötung des Verletzten (Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, § 86 StGB) von 13 Personen im Jahr 1978 auf 3 Personen im Jahr 1979 zurückgegangen, das ist gleich viel wie 1977.

Eine längerfristige Betrachtung (seit 1960) zeigt ein konstant günstiges Bild der Aufklärungsquoten der Mordkriminalität. Im langjährigen Durchschnitt liegt die Aufklärungsquote bei 95 %.

1) §§ 75 bis 79 StGB

Eine Auswertung der staatsanwaltschaftlichen Berichte betreffend die Anzeigen wegen eines 1979 begangenen Mordes oder Totschlags ergibt folgendes:

Insgesamt wurde in 216 Fällen Strafanzeige wegen Verdachtes des vollendeten oder versuchten Mordes bzw. Totschlags erstattet. In 202 Fällen davon erfolgte die Anzeige durch die Sicherheitsbehörde. In 4 Fällen wurden Straftäter von den Sicherheitsbehörden zunächst mit anderer vorläufiger Subsumtion angezeigt, schließlich aber mit Tatverdacht in Richtung Mord bzw. Totschlag verfolgt.

Von diesen 216 angezeigten Straftaten ist in 200 Fällen bereits eine staatsanwaltschaftliche End erledigung erfolgt oder das Verfahren abgebrochen worden, in 16 Fällen ist das Vorverfahren noch anhängig.

Hinsichtlich dieser 200 Fälle kann festgestellt werden:

In 13 Fällen wurde Anzeige gegen unbekannte Täter erstattet.

In 3 Fällen konnte der flüchtige Täter bisher nicht vor ein inländisches Gericht gestellt werden.

In 6 Fällen wurde das Verfahren wegen Zurechnungsunfähigkeit des Täters eingestellt.

- 54 -

In einem Fall wurde das Verfahren wegen Strafunmündigkeit des Täters eingestellt.

In einem Fall wurde der Täter wegen des Strafaufhebungsgrundes des Rücktritts vom Versuch außer Verfolgung gesetzt.

In 29 Fällen wurde das Verfahren wegen Todes des Täters eingestellt.

In 89 Fällen wurde nach Prüfung der Verfahrensergebnisse ein Mord oder Totschlag nicht für erweisbar angesehen; davon in 75 Fällen bei Anzeigen wegen versuchten Mordes oder Totschlags.

In 58 Fällen wurde Anklage wegen Mordes oder Totschlags erhoben bzw. ein Antrag nach § 21 Abs. 1 StGB auf Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt; davon in 4 Fällen wegen Totschlags.

Von den 58 nach den §§ 75 oder 76 StGB angeklagten Straftaten wurden bis zum Stichtag (8. August 1980) 42 bereits abgeurteilt. Davon sind 32 Urteile bereits in Rechtskraft erwachsen. 16 Fälle waren von den Gerichten noch nicht entschieden.

Hinsichtlich der 42 entschiedenen Fälle kann festgestellt werden:

In 30 Fällen erfolgte eine Verurteilung oder Unterbringung wegen Mordes. Davon sind 22 Verurteilungen rechtskräftig.

In 4 Fällen erfolgte eine Verurteilung wegen Totschlags. Diese Verurteilungen sind rechtskräftig.

In 5 Fällen erfolgte eine Verurteilung wegen Körperverletzung. Davon sind 4 Verurteilungen rechtskräftig.

In 2 Fällen erfolgte eine Verurteilung wegen Raubes. Davon ist eine Verurteilung rechtskräftig.

In einem Fall erfolgte eine Verurteilung wegen Nötigung. Diese Verurteilung ist rechtskräftig.

Die 30 Urteile wegen vollendeten oder versuchten Mordes betrafen 31 Täter.

Wegen vollendeten Mordes wurden rechtskräftig 16 Täter abgeurteilt, und zwar

3 Täter zu lebenslanger Freiheitsstrafe; in einem Fall wurde auch auf Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB erkannt,

5 Täter zu einer Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren,

4 Täter zu einer Freiheitsstrafe zwischen zehn und zwanzig Jahren,

- 56 -

4 Täter wurden in eine Anstalt nach § 21
Abs. 1 StGB eingewiesen.

Wegen versuchten Mordes wurden 6 Täter rechts-
kräftig abgeurteilt, und zwar

1 Täter zu einer Freiheitsstrafe zwischen
zehn und zwanzig Jahren,

4 Täter zu einer Freiheitsstrafe bis zu
fünf Jahren,

1 Täter wurde in eine Anstalt nach § 21
Abs. 1 StGB eingewiesen.

Nicht rechtskräftig waren zum Stichtag die
Verurteilungen wegen vollendeten oder versuchten
Mordes von 9 Tätern:

5 Täter wurden zu einer Freiheitsstrafe
zwischen zehn und zwanzig Jahren verurteilt,

4 Täter wurden zu einer Freiheitsstrafe
zwischen einem und zehn Jahren verurteilt.

Wegen vollendeten Totschlags wurden 3 Täter
rechtskräftig abgeurteilt, und zwar

1 Täter zu einer Freiheitsstrafe über fünf,
jedoch unter zehn Jahren,

2 Täter zu einer Freiheitsstrafe unter fünf
Jahren.

Wegen versuchten Totschlags wurde 1 Täter rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe unter fünf Jahren verurteilt.

Um Aufschluß über die tatsächliche Mordkriminalität in Österreich zu erlangen, hat das Bundesministerium für Justiz die in den Jahren 1972 bis 1975 von den Staatsanwaltschaften berichteten 765 Fälle daraufhin geprüft, inwieweit der Mordverdacht im Laufe des gerichtlichen Strafverfahrens aufrecht erhalten werden konnte. Nur in 421 Fällen, das sind 55 %, blieb der Mordverdacht weiter bestehen. Bloß in 188 Fällen, das sind 24 %, kam es zu einer gerichtlichen Aburteilung der Tat wegen §§ 75, 76 StGB, obgleich nur in 6 % aller Fälle der Täter unbekannt blieb. Die geringe Zahl der Aburteilungen ist darauf zurückzuführen, daß in 13 % der Täter nicht vor Gericht gestellt werden konnte, weil er Selbstmord verübte, in 8 % weil er geisteskrank war und in 4 % weil er strafunmündig, inzwischen gestorben oder ins Ausland geflüchtet war.

Die Verfahren über die 207 im Jahr 1975 begangenen Straftaten nach den §§ 75, 76 StGB erbrachten in 92 Fällen den Wegfall des Tatverdachtes. Unter den

- 58 -

restlichen 115 Fakten finden sich 35 versuchte und 80 vollendete Taten. Von den 115 Tatopfern waren 43 Angehörige des Täters im Sinne des § 72 StGB. Dazu kommen noch weitere 12 Fälle, in denen das vorsätzliche Tötungsdelikt einer vorangegangenen, länger dauernden menschlichen Konfliktsituation entspringen ist. Bei 102 aufgeklärten Taten hatte der Täter nur in 24 Fällen vor der Tat keine persönliche Beziehung zu seinem späteren Tatopfer. Unter diesen dem Täter unbekanntem Opfern waren 5 Objekt eines Raubüberfalles, 6 eines Angriffes von Geisteskranken (§ 11 StGB) und weitere 6 Objekt des Angriffes eines Täters mit einer die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden psychopathischen, insbesondere sexuell abwegigen Veranlagung. 3 dem Täter vor der Tat unbekanntem Opfer wurden in Auseinandersetzungen in Gaststätten hineingezogen. 4 Taten waren politisch motiviert (siehe OPEC-Überfall und Mord an türkischem Botschafter in Wien).

Unter den 115 Opfern finden sich 54 Männer, 47 Frauen und 14 Kinder. Von diesen waren 7 Männer, 28 Frauen und 8 Kinder Opfer ihrer Angehörigen geworden.

Die Angst, in Österreich unvermittelt Opfer

eines Mordes zu werden, ist in Relation zu diesen Ergebnissen zu sehen.

c) Die wegen Sexualdelikten Verurteilten

Im Jahr 1979 wurden 53 Personen wegen Notzucht rechtskräftig verurteilt. Im Jahr 1978 waren es 22, im Jahr 1977 32 und im Jahr 1976 43 Verurteilte.

Das mit 1. Jänner 1975 in Kraft getretene Strafgesetzbuch hat aus dem allgemeinen Erpressungsstatbestand des früheren Strafgesetzes bestimmte sexualbezogene Nötigungshandlungen herausgelöst und zu eigenen Delikten gemacht. Nach diesen neuen Strafbestimmungen gegen Nötigung zum Beischlaf und gegen Zwang und Nötigung zur Unzucht wurden im Jahr 1979 201 Personen verurteilt. In den Jahren 1977 und 1978 waren es 183 bzw. 163 Personen.

Wegen Beischlafs oder Unzucht mit Unmündigen (§§ 206, 207 StGB) wurden im Jahr 1979 259 Personen verurteilt. 1978 waren es 255 und 1977 313 Personen.

d) Die wegen Vermögensdelikten Verurteilten

Von den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilten Personen entfällt die

- 60 -

größte Anzahl auch in diesem Berichtsjahr auf die wegen Diebstahls Verurteilten.

Wegen eines solchen Delikts wurden im Jahr 1977 13.547 Personen, im Jahr 1978 13.595 Personen und im Jahr 1979 13.789 Personen verurteilt. Davon wurden im Jahr 1979 16 Personen wegen bewaffneten Diebstahls und 20 Personen wegen räuberischen Diebstahls verurteilt.

Wegen Raubes wurden im Jahr 1979 313 Personen verurteilt; im Vergleich dazu waren es im Jahr 1978 283 Personen und im Jahr 1977 290 Personen. Hinsichtlich der Entwicklung der Raubkriminalität, der Erscheinungsformen, der Altersgliederung der Täter etc. darf auf die Untersuchung "Die Raubkriminalität in Österreich" von Dr. Christoph Mayerhofer, Generalanwalt im Bundesministerium für Justiz (veröffentlicht in ÖJZ 1979, 231) hingewiesen werden.

e) Die nach dem Suchtgiftgesetz 1951 Verurteilten

Das Suchtgiftgesetz 1951 unterscheidet zwischen den minder schweren Delikten des Suchtgiftbesitzes u.dgl. nach § 9¹⁾ und den schwereren Delikten nach §§ 6¹⁾ und 8¹⁾, die sich gegen den Handel mit Sucht-

¹⁾ nach der Suchtgiftgesetznovelle 1980 nunmehr § 16 und §§ 12 und 14

gift in größerem Umfang richten. Bei den Verurteilungen nach dem Suchtgiftgesetz zeigt sich im Vergleich der Jahre 1978 und 1979 folgendes Bild: Im Jahr 1979 sind insgesamt nach dem Suchtgiftgesetz 1951 967 Personen rechtskräftig verurteilt worden, davon 762 nach § 9, 203 nach § 6 und 2 nach § 8. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine weitere Steigerung um 3,9 % und bestätigt die unter der Anzeigestatistik ausgewiesene Tendenz.

6. Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik

Während die Gesamtzahl der jährlich verurteilten Personen seit dem Jahr 1974 stetig zurückgegangen ist, ist die Zahl der schuldig gesprochenen Jugendlichen von 9.393 im Jahr 1974 auf 7.822 im Jahr 1976 gesunken und 1977 wieder angestiegen.

Nachdem im Jahr 1977 laut Statistik der Rechtspflege die Zahl der schuldig gesprochenen Jugendlichen gegenüber 1976 um 999 oder 12,7 % auf 8.821 angestiegen war, verringerte sich diese Zahl im Jahr 1978 gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 100. Dieser Trend blieb auch im Jahr 1979 erhalten. Gegenüber

- 62 -

dem Vorjahr verringerte sich die Zahl der schuldig gesprochenen Jugendlichen weiter, wenn auch geringfügig, und zwar um 4 (das sind etwa 0,45 %) auf 8.717.

Der Anteil der über schuldig gesprochene Jugendliche verhängten unbedingten Strafen hat sich gegenüber 1978 (21 %) im Jahr 1979 auf 20 % verringert.

B. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENS- VERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit, nicht nur zur Verfolgung von Straftätern, sondern auch um ausländische Erfahrungen und Methoden kennenzulernen.

Das Bundesministerium für Inneres hat daher im Jahre 1979 die folgenden Maßnahmen getroffen, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und darüber hinaus zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung dienen sollen.

I. Personelle Maßnahmen

Mit Beschluß der Bundesregierung vom 24.4.1979 wurde der Aufnahme von 250 Vertragsbediensteten für den Gendarmeriedienst über den im Stellenplan 1979 festgelegten Personalstand zugestimmt. Diese Bediensteten wurden mit Sondervertrag aufgenommen und am 1.1.1980 in das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis übernommen.

Die personellen Veränderungen ergeben sich aus den folgenden Gegenüberstellungen der Personalstände zu Beginn des Berichtsjahres und des darauf folgenden Jahres.

Personalstand der Sicherheitswache

am 1.1.1979: 9 355 (+ 1 im Karenzurl.od.Präsenz.)

am 1.1.1980: 9 347 (+ 12 im Karenzurl.od.Präsenz.)

Personalstand der Vertragsbediensteten, die Beamte des Sicherheitswachedienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen

am 1.1.1979: 195 (+ 2 im Karenzurl.od.Präsenz.)

am 1.1.1980: 209

Personalstand der weiblichen Straßenaufsichtsorgane

am 1.1.1979: 264 (+ 26 im Karenzurlaub)

am 1.1.1980: 225 (+ 22 im Karenzurlaub)

Personalstand der Polizeipraktikanten

am 1.1.1979: 485

am 1.1.1980: 517

Personalstand im Kriminaldienst

am 1.1.1979: 2 164 (+ 1 im Karenzurl.od.Präsenzd.)

am 1.1.1980: 2 156 (+ 2 im Karenzurl.od.Präsenzd.)

Personalstand der Vertragsbediensteten, die Beamte des Kriminaldienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen

am 1.1.1979: 8

am 1.1.1980: 9

Personalstand der Ruhestandsbeamten, die Lenkererhebungen durchführen

am 1.1.1979: 25

am 1.1.1980: 24

Personalstand der Bundesgendarmerie (Gendarmeriedienst)

am 1.1.1979: 11 179

am 1.1.1980: 11 259

Im Jahre 1979 wurden in Ausübung des Exekutivdienstes 1 Sicherheitswachebeamter und 9 Gendarmeriebeamte getötet. 37 Sicherheitswachebeamte und 3 Kriminalbeamte sowie 67 Gendarmeriebeamte wurden schwer verletzt.

II. Organisatorische Maßnahmen

1. Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst

Im Jahre 1979 kam es zu einer Erweiterung der Tätigkeit des kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes, insbesondere bezüglich der Sicherung von Tankstellen und Banken gegen Raubüberfälle.

Neben den bereits getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in Zügen der ÖBB wurde im Rahmen der Interpol auch Verbindung mit den Nachbarländern (BRD und Schweiz) bezüglich eines Erfahrungsaustausches und ev. gemeinsamer Aktionen aufgenommen.

Es wurde eine engere Verbindung zur Sicherheitsindustrie eingeleitet, in deren Rahmen ein Erfahrungsaustausch zwischen Experten der Sicherheitsbehörden und -dienststellen und Vertretern der Sicherheitswirtschaft vorgenommen wird. Der Erfahrungsaustausch bezieht sich auf die wechselseitige Information über Trends auf dem Gebiete der Kriminalität, über die Einschätzung in der Entwicklung einzelner Deliktsbereiche, auf die internationalen Erfahrungen und möglichen Präventiv-Maßnahmen sowie die jeweiligen Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und Sicherheitsindustrie.

2. Sicherung der Bundesgrenze

Zur Vermeidung irrtümlicher Grenzverletzungen dient die deutliche Kennzeichnung der Bundesgrenze. Nach dem in die Vollziehung des Innenressorts fallenden § 9 Abs. 1 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl.Nr. 9/1974, hat der Landeshauptmann, soweit der Verlauf der Staatsgrenze im Gelände nicht ausreichend zu erkennen ist und dieser Mangel nicht auf Grund von Staatsverträgen durch Vermarkung der Staatsgrenze beseitigt werden kann, dafür zu sorgen, daß durch Aufstellung geeigneter innerstaatlicher Einrichtungen (wie Warntafeln, Fahnen, Stangen, Schranken und dgl.) auf die unmittelbare Nähe der Staatsgrenze und erforderlichenfalls auch auf die Eigenart des Grenzverlaufes hingewiesen wird.

3. Entwicklung des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS)

Der im Sicherheitsbericht 1978 angekündigte Betriebsbeginn für die neue EKIS-Applikation Sachenfahndung konnte exakt eingehalten werden. Die Einführung der automationsunterstützten Verarbeitung bei diesem Sachgebiet seit 26.3.1979 führte im Verhältnis zu der bisher händisch geführten Kartei bereits im Jahre 1979 zu einer 7-fachen Steigerung bei den Anfragen an diese Datei. Bei Neuzugängen und Änderungen betrug die Steigerungsrage gegenüber der händisch geführten Kartei

ca. 100 %. Abgesehen davon, daß Anfragen an die Sachenfahndungsdatei nunmehr im Rahmen des EKIS-Fahndungsnetzwerkes im Wege der Datenfernverarbeitung Tag und Nacht von allen Sicherheitsdienststellen durchgeführt werden können, ist es nicht nur möglich, diese Datei nach Serien und/oder Individualnummern von Sachen zu durchsuchen, sondern wenn es aus kriminaltaktischen Gründen notwendig ist, auch sogenannte Verknüpfungsanfragen zu stellen, die z.B. Sachgruppen, Bezeichnung/Art, Marke/Type, nähere Beschreibung der Sachen, Zusatzinformation, überregionale Bereiche, Tatorte, Tatzeiten usw. umfassen.

Auch die zweite im Sicherheitsbericht 1978 in Aussicht gestellte neue Applikation "Computerstrafverfügung" wurde ab Juni 1979 bis Ende des laufenden Jahres stufenweise in Betrieb genommen. Dadurch ist es möglich geworden, die Arbeit der Wiener Bezirkspolizeikommissariate auf einem äußerst personalintensiven Gebiet wesentlich zu rationalisieren, da diese Anzeigen auf einem maschinenlesbaren Formular in OCR-B-Schrift mit einer Kugelkopfschreibmaschine geschrieben und mit einem Belegleser gelesen werden. Mit entsprechenden EDV-Programmen werden dann sowohl das Formular für die Lenkererhebung als auch eine Computerstrafverfügung samt Kuvertadresse ausgedruckt.

Der volle Rationalisierungserfolg wird allerdings erst dann eintreten, wenn die geplante Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG) und zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) mit den auf die elektronische Datenverarbeitung bezughabenden Bestimmungen in Kraft treten wird.

Auch im Jahre 1979 wurde das Elektronische Kriminalpolizeiliche Informationssystem (EKIS) in immer weiterem Ausmaß für operative Zwecke der Sicherheitsbehörden und Dienststellen benützt. Dies ist unter anderem aus dem Sinken der Formblattanfragen, die derzeit nur mehr 34,9 % und dem Steigen der Anfragen im Wege der Datenfernverarbeitung (EDV-Bildschirm und Fernschreiber) die derzeit 65,1 % betragen, zu ersehen. Im gesamten wurden im vergangenen Jahr 3 203 231 Anfragen an das EKIS gestellt, das derzeit aus den Bereichen "Personenfahndung", "Sachenfahndung", "Kraftfahrzeugfahndung", "Strafregister" mit automatischer Tilgung und "Kraftfahrzeugzulassung für Wien" besteht.

Als Vorstufe zu einer vollen Automation des Wiener Meldewesens wurde die Mikroverfilmung der nicht mehr aktuellen Bestände des Zentralmeldeamtes der Bundespolizeidirektion Wien mit dem spätesten Abmeldedatum 31.12.1975 fortgesetzt. Im Jahre 1979 wurden von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres 518 Filme aus diesen Beständen hergestellt und dem Zentralmeldeamt zum Zwecke der Auskunftserteilung übergeben.

4. Alarmübungen

Im Laufe des Jahres 1979 fanden wieder in mehreren Bereichen Alarmübungen im Zusammenwirken zwischen den örtlichen Justizbehörden und Sicherheitsbehörden aufgrund der geltenden Alarm- und Einsatzpläne zur Gewährleistung der Sicherheitsverhältnisse in Strafvollzugsanstalten und gerichtlichen Gefangenenhäusern statt.

5. Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien

Die in den letzten Jahren eingeleiteten Maßnahmen, wie Intensivierung der Streifendienste, Wiederaufbau des Rayonsdienstes, Durchführung von Sonderprogrammen (Aktion "Planquadrat", Aktion "Eule", Aktion "Blaulicht" usw.) wurden auch im Jahre 1979 fortgesetzt.

Durch eine Umorganisation der Alarmabteilung der Bundespolizeidirektion Wien wurde eine höhere Einsatzbereitschaft dieser Einheit erreicht.

Zur Besorgung der Sicherheitsaufgaben für das im August 1979 eröffnete Internationale Zentrum Wien wurde eine eigene Sicherheitswacheabteilung Donaustadt-Nord geschaffen, deren Beamte einer speziellen Schulung unterzogen werden.

6. Diensthundewesen

Im Bereich der Bundespolizei wurde der Ausbau des Diensthundewesens, insbesondere auch bei den Bundespolizeidirektionen außer Wien, weiter forciert. Der Stand

an Polizeidiensthundeführern und Polizeidiensthunden wurde entsprechend erhöht.

Auf der Basis internationaler Kontakte wurde mit der speziellen Ausbildung von Heroin- und Kokainsuchgiftspürhunden begonnen.

Bei der Bundesgendarmerie wurden im Laufe des Jahres 1979 6 Diensthundestationen neu errichtet und 3 aufgelassen; 7 Diensthundeführer wurden herangebildet, 5 schieden aus; 16 Junghunde wurden angekauft und 4 in Eigenzucht für die Ausbildung als Suchtgiftspürhunde aufgezogen.

Stand der ausgebildeten Diensthundeführer

bei den Bundespolizeibehörden

am 1.1.1979 124

am 1.1.1980 134

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1979 96

am 1.1.1980 93

Stand an einsetzbaren Diensthunden

bei den Bundespolizeibehörden

am 1.1.1979 124

am 1.1.1980 134

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1979 100

am 1.1.1980 94

7. Sonderausbildung im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen den Terrorismus

Die Ausbildung der Angehörigen der Kriminalbeamten-einsatzgruppe wurde unter Bedachtnahme auf die speziellen Bedürfnisse dieser Einheit fortgesetzt.

Sämtliche Bundespolizeidirektionen wurden angewiesen, die in Betracht kommenden Beamten einer einschlägigen Schulung im Hinblick auf mögliche Aktionen terroristischer Gewalttäter zu unterziehen.

Für die Angehörigen der Polizeieinsatzstelle auf dem Flughafen Wien-Schwechat wurde ein spezielles, auf die Sicherheitsmaßnahmen im Flughafenbereich abgestelltes Ausbildungsprogramm erstellt.

8. Sonstige Maßnahmen

Die bestehenden Vorschriften über das taktische Verhalten beim polizeilichen Einschreiten, einschließlich der Handhabung der Dienstwaffe, wurden in einem Schulungsbefehl "Eigensicherung im Rayons-, Streifen- und Wachzimmerdienst" zusammengefaßt und dieser den Bundespolizeidirektionen zur Verfügung gestellt.

Bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck wurde eine alpine Einsatzgruppe geschaffen und entsprechend ausgerüstet. Die Schulung erfolgte gemeinsam mit den Beamten des Landesgendarmeriekommandos für Tirol.

9. Organisatorische Maßnahmen im Gendarmeriebereich

Für die Gendarmeriezentralschule wurde eine Organisations- und Geschäftsordnung ausgearbeitet und verlautbart.

Die materielle Ausstattung des Gendarmerieeinsatzkommandos wurde weiter verbessert.

Im Jahre 1979 wurde ein personalschwacher Gendarmerieposten mit einem anderen Gendarmerieposten zu einer leistungsfähigeren Dienststelle zusammengelegt, die der sicherheitsdienstlichen Betreuung der Bevölkerung besser entspricht.

Zur Verhinderung von Unzukömmlichkeiten bei der vorläufigen Verwahrung festgenommener Personen auf Gendarmeriedienststellen wurde eine Verwahrungsvorschrift erarbeitet und verlautbart.

Die Vorarbeiten zur Anpassung des Journaldienstsystems an die geänderten Zeiterfordernisse wurden fortgesetzt; eine Erprobung konnte allerdings noch nicht vorgenommen werden.

III. Ausbildung

1. Zentrale Maßnahmen

Psychologische Eignungsuntersuchungen

Für Bewerber, welche die Aufnahme in den Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst anstreben, wurde ein Auswahlverfahren entwickelt und erprobt, das die funktionale (z.B. intellektuelle) und die persönlichkeitsbedingte Eignung festzustellen imstande sein wird. Die Vorbereitungen zur Einführung dieses Verfahrens, insbesondere die Ausbildung der benötigten Testleiter für 22 Aufnahmestellen sind abgeschlossen; das neue Auswahlverfahren wird 1980 allgemein eingeführt.

Zur Feststellung der Eignung für bestimmte Spezialaufgaben innerhalb der Wachkörper wurden jeweils geeignete Untersuchungsmethoden entwickelt, erprobt, validiert und standardisiert.

Eignungsuntersuchungen und Begutachtungen wurden für Bewerber zur Grundausbildung der Verwendungsgruppe W 1 und W 3, zum Gendarmerieeinsatzkommando, zur Ausbildung als Polizeipraktikanten und für sonstige polizeiliche Aufgaben durchgeführt.

Psychologische Beratung und Ausbildung

Bei einschlägigen Vorhaben des Ressorts, bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei Anlässen im öffentlichen Sicherheitsdienst erfolgte eine psychologische Beratung, bzw. Mitwirkung. Die Lehrtätigkeit im Bereiche der

angewandten Psychologie und des Verhaltenstrainings erstreckte sich auf die Aus- und Fortbildung für Beamte der Verwendungsgruppe W 1, für Beamte des Gendarmerieeinsatzkommandos, das Lehrpersonal und auf Beamte spezieller Verwendungen.

Darüber hinaus wurde die gesamte Aus- und Fortbildung im Sinne einer schulpsychologischen Beratung unterstützt. Wissenschaftliche Grundlagenarbeiten

An wissenschaftlicher Tätigkeit wurde die Fertigstellung der Studie "Kriminalität in den Massenmedien; Untersuchungen zur Kriminalberichterstattung in der Tagespresse (1978/79)" beaufsichtigt; die Ergebnisse der Studie wurden in einer leicht verständlichen Form zusammengefaßt. Diese Zusammenfassung steht insbesondere für Schulungszwecke zur Verfügung.

Pädagogischer Dienst

Die Vorarbeiten für die Erstellung neuer Lehrpläne für die Grundausbildung von Wachebeamten wurden abgeschlossen, wobei besonderer Wert auf die praxisorientierte Lernziel formulierung insbesondere im Bereich der Einstellungen, Verhaltensweisen und Fertigkeiten gelegt wurde. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen der Ausbildung des Lehrpersonals 54 Wachebeamte mit Kommunikationstechniken vertraut gemacht und in der Gesprächsführung trainiert.

Für die weitere Ausbildung von Führungskräften wurde in einem Seminar die Unterrichtsplanung für den Bereich "Führungsverhalten/Führungstechniken" von Theoretikern und Praktikern erarbeitet.

Im Rahmen eines regionalen Symposiums über Fragen der Suchtgiftbekämpfung in Oberösterreich referierte ein Beamter der ho. Zentralstelle über allgemeine Probleme im Hinblick auf die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität. Das Forum bestand aus Vertretern der Exekutive, der Justiz (Staatsanwälten und Richtern), Amtsärzten, Psychologen und Soziologen.

3. Flugbeobachterausbildung

Im Jahre 1979 wurden bei der Bundesgendarmerie dreizehn Flugbeobachter ausgebildet.

Stand der ausgebildeten Flugbeobachter

bei den Bundespolizeibehörden

am 1.1.1979 68

am 1.1.1980 61

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1979 129

am 1.1.1980 142

Stand der ausgebildeten Flugretter (bei der Bundesgendarmerie)

am 1.1.1979 76

am 1.1.1980 67

4. Schießausbildung

Die Schießausbildung bei der Bundespolizei wurde im Jahre 1979 weiter intensiviert. Insbesondere durch die maximale Ausnützung der optischen Raumschießanlage in

der Marokkanerkaserne und die Erstellung spezieller Trainingsprogramme für die Ausbildung der Polizeischüler und von Spezialeinheiten, wie Kriminalbeamteneinsatzgruppe, Alarmabteilung, Sicherheitswacheabteilung Donau-stadt-Nord und Sicherheitsbüro, wurde eine wesentliche Verbesserung der Schießleistungen sowie in der praktischen Handhabung der Dienstwaffe erzielt.

Die Ausbildung der Präzisionsschützen wurde durch ein wöchentliches Schießtraining weiter fortgeführt.

Die baulichen Maßnahmen zur Errichtung einer weiteren optischen Raumschießanlage im neuen Bundesamtsgebäude in Linz sowie für eine Schießanlage bei der Bundespolizeidirektion Villach wurden eingeleitet bzw. fortgeführt.

5. Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Zur Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie wurden folgende Kurse abgehalten:

Grundausbildungslehrgänge

Grundausbildung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1

Teilnehmerzahl: 35

Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte im Sicherheitswachdienst

Teilnehmerzahl: 213

Grundausbildung für Kriminalbeamte

Teilnehmerzahl: 178

Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte im Gendarmeriedienst

Teilnehmerzahl: 423

Im Jahre 1979 haben die Grundausbildung für Wachebeamte abgeschlossen

bei der Sicherheitswache: 918 Beamte

im Kriminaldienst: 69 Beamte

bei der Bundesgendarmerie: 487 Beamte

Zum Jahresende befanden sich in Grundausbildung für Wachebeamte

bei der Sicherheitswache: 677 Beamte

im Kriminaldienst: 109 Beamte

bei der Bundesgendarmerie: 612 Beamte

Am Jahresende befand sich folgende Zahl Polizeipraktikanten in Ausbildung: 517

Ergänzungslehrgänge für Beamte des Gendarmeriedienstes

Teilnehmerzahl: 15 Beamte

Fort- und Weiterbildung

Führungskräfteausbildung

Teilnehmerzahl bei Bundespolizei:

Teilnehmerzahl bei Bundesgendarmerie: 1 Beamter

Fortbildungsseminare an der Verwaltungsakademie des Bundes

Teilnehmerzahl bei Bundespolizei:

Teilnehmerzahl bei Bundesgendarmerie: 21 Beamte

IV. Technische Maßnahmen

1. Motorisierung

Für spezielle Zwecke, wie Persönlichkeitenschutz, Observationen usw. wurden z.T. leistungsstärkere Kraftfahrzeuge angeschafft, andererseits wurden Kraftfahrzeuge kleineren Typs aus Gründen der Treibstoffeinsparung in Erprobung genommen.

Stand an Kraftfahrzeugen

bei den Bundespolizeibehörden (und SDionen)

am 1.1.1979: 978

am 1.1.1980: 970

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1979: 2 545

am 1.1.1980: 2 576

Stand an Wasserfahrzeugen

bei den Bundespolizeibehörden

am 1.1.1979: 21

am 1.1.1980: 20

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1979: 58

am 1.1.1980: 57

Im Jahre 1979 wurde folgender Anteil des Kraftfahrzeugparkes (in Prozent) erneuert

Bundespolizei (und SDionen): 10 %

Bundesgendarmerie: 16,16 %

Von den Kraftfahrzeugen wurden im Jahre 1979 folgende Kilometerzahlen zurückgelegt:

Bundespolizei (und SDionen): 19 629 865 km

Bundesgendarmerie: 44 783 574 km

2. Fernmeldewesen

Die Ausstattung der Einheiten der Bundespolizei mit mobilen und tragbaren Funkgeräten wurde auch im Jahre 1979 fortgesetzt, wobei besonderes Augenmerk auf die für die staatspolizeilichen und kriminalpolizeilichen Zwecke erforderliche Sprachverschlüsselungsmöglichkeit gelegt wurde.

Bei der Bundespolizeidirektion St. Pölten wurde eine neue Telefonvermittlungsanlage mit Durchwahlmöglichkeit in Betrieb genommen.

Der Ausbau des Richtfunknetzes der Sicherheitsbehörden wurde soweit fortgeführt, daß mit der Schließung des Ringes Süd, ausgehend von Klagenfurt, im Jahre 1980 gerechnet werden kann.

Mit Ausnahme des Bezirkspostens SEIERSBERG, Bezirk Graz-Süd, wo dies zur Zeit aus fernmeldetechnischen Gründen noch nicht möglich ist, sind sämtliche Bezirksposten (89) und darüber hinaus 12 besonders wichtige Gendarmerieposten mit dem telefonischen Gendarmerie-Notruf 133 ausgestattet.

Das Fernmeldenetz der Bundesgendarmerie wurde durch Ankauf von 50 UKW-Mobilfunkgeräten und 300 UKW-Handfunkgeräten weiter ausgebaut und verdichtet.

Für den Einsatz der Funkgeräte im Motorrad-Verkehrsdienst wurden weitere 200 Helme mit Hörgarnituren ausgestattet.

Für den verdeckten Einsatz der Handfunkgeräte sind den Kriminalabteilungen und dem Gendarmerieeinsatzkommando Kripo-Garnituren zugewiesen.

In Niederösterreich und in der Steiermark wurde je ein neuer Funkkreis zu den schon bestehenden errichtet.

In Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg wurde mit den Vorarbeiten zur Errichtung weiterer Relaisstationen begonnen.

Die Fernmeldeeinrichtungen des Gendarmerieeinsatzkommandos wurden weiter ausgebaut bzw. vermehrt und den besonderen Einsatzzwecken dieser Organisationseinheit angepaßt.

Im Stabsgebäude des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich wurde eine vollelektronische Fernschreibvermittlung in Betrieb genommen.

Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstellen)

bei den Bundespolizeibehörden (und SDionen)

am 1.1.1979: 38

am 1.1.1980: 54

- 83 -

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1979: 89

am 1.1.1980: 105

Stand an mobilen Funkgeräten, welche als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

bei den Bundespolizeibehörden (und SDionen)

am 1.1.1979: 112

am 1.1.1980: 130

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1979: 529

am 1.1.1980: 660

Stand an mobilen Funkgeräten, die nicht als ortsfeste Anlage Verwendung finden

bei den Bundespolizeibehörden (und SDionen)

am 1.1.1979: 537

am 1.1.1980: 652

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1979: 1 841

am 1.1.1980: 1 914

Stand an tragbaren Funkgeräten

bei den Bundespolizeibehörden (und SDionen)

am 1.1.1979: 1 059

am 1.1.1980: 1 098

bei der Bundesgendarmerie

am 1.1.1979: 1 681

am 1.1.1980: 2 034

Im Bereich der Bundespolizei war die folgende Anzahl von gefährdeten Objekten in das Alarmrufmeldesystem einbezogen:

Am 1. 1.1979: 991

Am 1. 1.1980: 1 131

Im Bereich der Bundesgendarmerie war die folgende Anzahl von gefährdeten Objekten in das Alarmrufmeldesystem einbezogen:

Am 1. 1.1979: 3 010

Am 1. 1.1980: 3 544

3. Bewaffnung

Hinsichtlich der Standardbewaffnung ist keine Veränderung eingetreten.

Der Alarmabteilung der Bundespolizeidirektion Wien wurde eine größere Anzahl von Pistolen FN M 35, Kaliber 9 mm, zur Verfügung gestellt. Es ist beabsichtigt, auch andere Einheiten der Bundespolizei mit dieser Pistolenart auszustatten. Daneben werden im Einvernehmen mit dem Bundesheer weitere Waffenarten auf ihre Eignung geprüft.

Die Umrüstung auf die neue, außen sichtbare Trageweise der Dienstpistole bei der Sicherheitswache konnte im Jahre 1979 weitestgehend abgeschlossen werden.

Eine neue Vorschrift über die Dienstkleidung und Ausrüstung der Bediensteten der Bundespolizei wurde erlassen. Mit dieser wurde die sogenannte Mehrzweckuniform

als zusätzliche Uniformsorte eingeführt, die vorerst von Sondereinheiten im Hinblick auf ihren speziellen Aufgabenbereich getragen wird. Die sukzessive Ausstattung aller Einheiten der Bundespolizei mit dieser Uniformsorte ist geplant.

Für besondere Einsätze ist jedem Bezirksgendarmeriekommando, jeder Kriminalabteilung und jeder Verkehrsabteilung eine Tränengas-Truppenausrüstung zugewiesen.

Die Bewaffnung des Gendarmerieeinsatzkommandos wurde im Jahre 1979 weiter vermehrt und verbessert.

4. Sonstige technische Geräte

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unterstützt.

An Luftfahrzeugen standen 1979

1 viersitziger Hubschrauber

9 fünfsitzige Hubschrauber und

4 viersitzige Motorflugzeuge

zur Verfügung.

Die Luftfahrzeuge sind mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten auf sieben Flugeinsatzstellen verteilt, die sich in Wien/Meidling (eigener Hubschrauberplatz), auf den Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf dem Flugfeld Hohenems-Dornbirn befinden.

Insgesamt sind für die Erfüllung fliegerischer Aufgaben und für den technischen Dienst 34 Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache tätig.

Im Jahre 1979 erfolgten insgesamt 2 181 flugpolizeiliche Einsätze zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen. Diese Flüge sind insbesondere zur Unterstützung bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspolizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, in den Reisezeiten für die Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf Autobahnen und Durchzugsstraßen sowie bei Großfahndungen durchgeführt worden.

Die Flugzeit für diese Aktionen betrug 4 680 Stunden und 12 Minuten.

Die Ausstattung der Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und Gendarmeriedienststellen mit Fotokameras wurde fortgesetzt.

Das Gendarmerieeinsatzkommando verfügt über entsprechende Spezialgeräte für Einsätze unter besonderen Verhältnissen.

Beim Gendarmerieeinsatzkommando wurde eine Lichtbildaufnahmestelle und ein Labor für Schwarz/Weiß-Entwicklung eingerichtet.

Jeder Kriminalabteilung ist ein Metalldetektor zum Aufspüren versteckter oder verborgener Metall- oder Edelmetallgegenstände zugewiesen.

Den Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden für Kärnten, für Niederösterreich und für Oberösterreich ist außerdem je ein Metallsuchgerät zum Abtasten von Personen, Gepäcksstücken udgl. und eine Großsonde zum Absuchen größerer Flächen zugewiesen.

Für besondere Einsätze ist den Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden für Niederösterreich, für Steiermark und für Tirol je ein Nachtsichtgerät zugewiesen. Die angeführten Geräte stehen jeder Kriminalabteilung zur Verfügung und können im Bedarfsfalle im kurzen Wege angefordert werden.

Jeder Gendarmerieposten ist als Lichtbildaufnahme-stelle für die fotografische Beweissicherung eingerichtet.

5. Bauliche Maßnahmen

Im Bereich der Bundespolizei wurden drei Wachzimmer in Wien, darunter das U-Bahn-Wachzimmer Stephansplatz und das Wachzimmer im Internationalen Zentrum Wien, sowie ein Wachzimmer in Graz neu in Betrieb genommen.

Auf dem Flughafen Wien-Schwechat konnte die Bereitstellung zusätzlicher Räume für die Unterbringung von Sicherheitswachkräften gesichert werden.

Der Neubau des Bundesamtsgebäudes in Linz für die Bundespolizeidirektion Linz, die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich und Gendarmeriedienststellen wurde fortgeführt.

Bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck wurde das Gefangenenhaus teilweise umgebaut und generalrenoviert.

Im Berichtsjahr wurden 4 Unterkünfte für Gendarmeriedienststellen, 6 Garagen und 4 Naturalwohnungen in bundeseigenen Neubauten geschaffen bzw. in das Wohnungseigentum des Bundes übernommen.

Außerdem wurden 31 Gendarmerieunterkünfte, 7 Naturalwohnungen, 50 Garagen, 24 Einzelräume zur Unterbringung von kasernierungspflichtigen Beamten, 3 Räume für die Unterbringung von UKW-Relaisstationen und 5 Grundstücke für die Aufstellung von Zwingeranlagen für Diensthunde angemietet.

V. Internationale Zusammenarbeit:

Österreich ist Mitglied der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - INTERPOL, ferner ständiges Mitglied der Arbeitsgruppe Rauschgift beim Bundeskriminalamt Wiesbaden, bei der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Rauschmittelhandels "Südost" beim Bayerischen Landeskriminalamt und bei der im Jahre 1979 gegründeten Arbeitsgruppe "Südwest". Österreichische Vertreter nahmen an den diversen Sitzungen der einzelnen Arbeitsgruppen teil. Die 54. Sitzung der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Rauschmittelhandels "Südost" fand am 22.5.1979 in Krems/Stein statt.

Mit Wirksamkeit vom 30. Juni 1979 wurden die bisher nur österreichischen und jugoslawischen Staatsbürgern geöffneten Grenzübergänge Langegg, pol. Bezirk Leibnitz, Mureck, pol. Bezirk Radkersburg, Radlpaß, pol. Bezirk Deutschlandsberg, und Sichelndorf, pol. Bezirk Radkersburg, internationalisiert.

Am 27.11.1979 wurde in Wien ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die kriminalpolizeiliche und verkehrspolizeiliche Zusammenarbeit unterzeichnet.

Die Erleichterung des Reiseverkehrs zwischen Österreich und Ungarn in den letzten Jahren hat zu einem starken Anwachsen des Personenverkehrs zwischen beiden Ländern geführt. Aus dem starken zwischenstaatlichen Personenverkehr hat sich schon in der Vergangenheit des öfteren die Notwendigkeit zwischenstaatlicher Amtshilfe in kriminal- und verkehrspolizeilichen Angelegenheiten ergeben. Insbesondere die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität wird künftig eine noch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den österreichischen und den ungarischen Polizeibehörden erfordern. Da Ungarn nicht der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - INTERPOL angehört, bestand für den notwendigen direkten Verkehr zwischen den Polizeibehörden der beiden Staaten keine ausreichende vertragliche Rechtsgrundlage, weshalb bisher Amtshilfeersuchen in solchen Angelegenheiten auf dem zeitaufwendigeren diplomatischen Wege gestellt werden mußten.

Das vorliegende Abkommen wird die bilaterale Zusammenarbeit auf eine gesetzliche Basis stellen und erleichtern.

C. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

I. Vorbemerkungen

Eine vernünftige, wirksame Strafjustiz leistet ihren Beitrag dazu, die Kriminalitätsverhältnisse positiv zu beeinflussen. Indem sie den straffällig gewordenen Menschen von der neuerlichen Begehung strafbarer Handlungen abhält und die Gesellschaft vor Tätern schützt, deren besondere persönliche Beschaffenheit einen Rückfall als wahrscheinlich erscheinen läßt, leistet sie Verbrechensverhütung.

II. Die Anwendung vorbeugender Maßnahmen

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1. 1. 1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten. Das neue Strafgesetzbuch hat mit diesen zum Schutz der Bevölkerung vor schwerer Kriminalität mit hoher Rückfallswahrscheinlichkeit geschaffenen Maßnahmen dem unabhängigen Gericht das Recht eingeräumt, die Verwahrung von Personen, die Straftaten begangen haben,

wegen ihrer abnormen Veranlagung, ihrer Süchtigkeit und ihrer besonders starken Rückfallsneigung zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe anzuordnen. Bei geistig abnormen Rechtsbrechern kann nach dem Gesetz die Anstaltsunterbringung auch lebenslang währen. Diese Unterbringung ist oft überhaupt erst Voraussetzung für eine erforderliche und auch erfolgversprechende besondere Betreuung und Behandlung.

1. Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher

Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, können so lange in einer Anstalt untergebracht werden, als diese besondere Rückfallswahrscheinlichkeit besteht. Von dieser Maßnahme kann jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn es sich um eine Straftat handelt, die nach dem 1. Jänner 1975 begangen wurde. Bei einer Straftat vor dem 1. 1. 1975, die im Fall einer Begehung ab diesem Zeitpunkt nach § 21 Abs. 1 StGB zu beurteilen wäre, kann der Betroffene nach den Bestimmungen der §§ 49 ff Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, auf Grund einer amtsärztlichen

Bescheinigung zwangsweise in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskrankheiten eingewiesen werden. Einer Ingerenz der Strafgerichte sind diese Fälle dann allerdings entzogen. Andererseits kann auch ein Strafgefangener nach § 71 Strafvollzugsgesetz und den erwähnten Bestimmungen in eine Krankenanstalt für Geisteskrankheiten überstellt werden, wenn die im § 21 Abs. 1 StGB beschriebenen psychischen Zustände einschließlich der darauf gegründeten Gefährlichkeit erst im Zuge des Strafvollzuges zutage treten.

Zu den im Hinblick auf die Übergangsproblematik getroffenen bzw. in Aussicht genommenen organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entlassung psychisch gestörter Rechtsbrecher darf auf den gesonderten Bericht der am 21. Jänner 1980 im Anschluß an die bekannten Straftaten des Werner Kniesek gebildeten Arbeitsgruppe aus Juristen, Medizinern und Praktikern des Strafvollzuges hingewiesen werden.

Nach Artikel III des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 424/1974, dürfen Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 StGB nur bis zur Aufnahme des Betriebes der erforderlichen Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, längstens aber bis zum 31. Dezember 1984 vorläufig in öffentlichen Krankenanstalten für Geistes-

krankheiten vollzogen werden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen geistig abnorme Rechtsbrecher in die dafür vorgesehene Anstalt überwiesen werden. Diesem gesetzlichen Auftrag zur Errichtung einer justizeigenen Anstalt für ganz Österreich folgend, wurde die Planung für den Umbau der Anstalt Göllersdorf als justizeigene Anstalt zur Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher abgeschlossen. Die Einrichtung dieser Anstalt wird innerhalb der vom Gesetz eingeräumten Frist, also bis zum 31. Dezember 1984, erfolgen. Mit der Schaffung dieser Justizanstalt wird es unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Einrichtungen möglich sein, den in Betracht kommenden Personenkreis grundsätzlich unter der Verantwortung der Strafjustiz anzuhalten, wie es das neue Strafgesetzbuch vorsieht.

Für die Übergangszeit wurde schon im Jahr 1977 im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien eine Abteilung für geistig abnorme Rechtsbrecher eingerichtet, in der bis zu 70 Personen betreut werden können. Am 30. Juni 1980 waren dort 42 Personen untergebracht, davon 34 gemäß § 21 Abs. 1 StGB und 8 gemäß § 429 Abs. 4 StPO. In einigen wenigen Fällen werden in diese Abteilung aber auch Strafgefangene mittels ärztlichen Pareren

eingewiesen, deren Betreuung in einer Psychiatrischen Anstalt angezeigt ist.

2. Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher

In der Justizanstalt Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen bei der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Straftäter gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Mittersteig die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern übernommen. Diese Sonderanstalt war zum 30. Juni 1980 mit 30 Unterbrachten annähernd voll ausgelastet.

Ab Ende 1980 wird die Unterbringungskapazität auf insgesamt 85 Plätze erhöht, indem die Außenstelle Stockerau des Kreisgerichtlichen Gefangenenhauses Korneuburg in eine Außenstelle der Sonderanstalt Mittersteig umgewandelt wird. Damit werden weitere 45 Plätze für die Behandlung geistig abnormer Rechtsbrecher geschaffen.

Daneben waren in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Strafvollzugsan-

stalten Stein, Garsten und Karlau zum 30. Juni 1980 insgesamt weitere 43 zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht und weitere 4 in der Sonderanstalt Wien-Favoriten.

3. Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher

Mit der Sonderanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgift zurückzuführen ist.

In der Sonderanstalt Favoriten können ca. 80 Personen untergebracht werden. Gegenüber dem Vorjahr ergibt dies eine Reduzierung der Belagskapazität um ca. 20 Plätze. Diese Maßnahme war aus dem Grund erforderlich, um für jeden einzelnen Unterbringungsfall das therapeutische Behandlungs- und Betreuungsangebot noch effizienter gestalten zu können.

Zum 30. Juni 1980 befanden sich in der Sonderanstalt Favoriten 43 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher,

von denen rund 40 % Alkoholiker und 60 % Suchtgiftabhängige waren. Die Restplätze standen für Strafgefangene zur Verfügung, die sich gemäß § 68a StVG einer Entwöhnungsbehandlung unterziehen. Die Außenstelle München-dorf ist im Durchschnitt mit 10 Drogenabhängigen belegt.

Mit dieser Unterbringungsmöglichkeit in der Sonderanstalt Favoriten ist oft überhaupt erst die Voraussetzung für die erforderliche, aber auch erfolgversprechende besondere Betreuung und Behandlung von Alkoholikern und Drogenabhängigen gegeben. Damit wird ein sicherlich sehr schwieriger Personenkreis im Vollzug stabilisiert. Zu einer wesentlichen Verbesserung der Erfolgchancen, die man an sich bei Alkoholsüchtigen und Drogenabhängigen nach den internationalen Erfahrungen nicht überschätzen darf, trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Im übrigen darf noch auf das Kapitel X. Suchtgiftgesetznovelle 1980 hingewiesen werden.

4. Die Unterbringung von Rückfallstätern

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer schwerer Straftaten gerechnet werden muß, erfolgt - nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe - in der Sonderanstalt Sonnberg. Am 30. Juni 1980 befanden sich in dieser Anstalt 83 Personen. Davon gehören 12 Personen noch zu der Gruppe von Strafgefangenen, gegen die vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches und der Strafrechtsbegleitgesetze auf Unterbringung im Arbeitshaus erkannt worden ist und die aufgrund des Strafvollzugsanpassungsgesetzes deshalb, weil bei ihnen zugleich auch die Voraussetzungen des § 23 StGB erfüllt waren, durch Gerichtsentscheidung in die Rückfallstäteranstalt überstellt wurden.

Der tägliche Durchschnittsbelag in der Maßnahme nach § 23 StGB lag im Jahr 1979 bei 70 Personen.

III. Bedingte Entlassung

Nach dem Strafgesetzbuch ist ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafende bedingt für eine Probezeit zu entlassen, wenn

nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, daß er in der Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner muß der Strafgefangene zumindest den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außerordentlich günstiger Prognose: die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben. Über die bedingte Entlassung hat das jeweils zuständige Vollzugsgericht zu entscheiden. Daß es in der gerichtlichen Praxis bei der bedingten Entlassung der Strafgefangenen keine "Automatik" gibt, zeigt sich darin, daß im Jahr 1979 bei rund 24 % der beantragten Fälle die bedingte Entlassung bewilligt wurde.

Für die bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe bestehen verschärfte Anforderungen. Es muß in einem solchen Fall aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten sein, daß der Verurteilte in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

Im Jahr 1979 wurden insgesamt 11.221 Strafgefangene aus der Strafhaft (bedingt oder unbedingt) ent-

lassen, davon 1.148 Strafgefangene aufgrund einer gerichtlichen bedingten Entlassung; das sind 11,2 %. Mehr als die Hälfte der bedingt Entlassenen, nämlich 643 Strafgefangene, haben im Zeitpunkt ihrer Entlassung von ihrer Strafe bzw. ihren Strafen bis zu einem Jahr verbüßt gehabt. Daraus ergibt sich, daß die bedingte Entlassung von den Gerichten vorwiegend bei kurzen und mittellangen Strafen angewendet wird. Mehr als 97 % der bedingten Entlassungen, nämlich 1.116 beziehen sich auf Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren.

Im Jahr 1979 wurden - wie 1976 - 4 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Personen von den Gerichten bedingt entlassen, im Jahr 1977 waren es 5 und im Jahr 1976 3. Von den 4 im Jahr 1979 aus lebenslanger Freiheitsstrafe bedingt Entlassenen hatten im Zeitpunkt ihrer Entlassung einer über 15 Jahre seiner Strafe verbüßt gehabt, 3 hatten über 16 Jahre in Strafhaft zugebracht.

Im Frühjahr 1980 wurde der Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1980 zur Begutachtung ausgesendet, dessen Schwerpunkt in der Verbesserung des Verfahrens bei der bedingten Entlassung liegt. Die gerichtliche Entscheidung über die bedingte Entlassung soll mehr als bisher statt in einem weitgehend bloß

aktenmäßig geführten Verfahrens in einem Verfahren getroffen werden, in dem sich das Gericht ein persönliches Bild von demjenigen macht, über dessen Entlassung oder Nichtentlassung es entscheidet; das Gericht soll die Möglichkeit erhalten, die Probezeit bei bedingter Entlassung zu verlängern; schließlich soll die erforderliche ärztliche Nachbetreuung bei bedingten Entlassungen sichergestellt werden; gegebenenfalls wird der Bund zur Übernahme der Kosten hierfür verpflichtet.

IV. Bewährungshilfe

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers wurde die Bewährungshilfe schrittweise auf erwachsene Personen ausgedehnt. Nunmehr hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf einer Novelle zum Bewährungshilfegesetz ausgearbeitet, mit der die Befristung der Zulässigkeit der Führung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen beseitigt werden soll. Auf Grund eines Gesetzes aus dem Jahre 1969 wird die Bewährungshilfe durch private

Vereinigungen geführt, denen das Bundesministerium für Justiz dafür die Mittel zur Verfügung stellt. Diese Vorgangsweise hat sich in der jahrelangen Praxis durchaus bewährt. Wägt man derzeit die Argumente für oder wider eine "Verstaatlichung" der Bewährungshilfe ab, die im Bewährungshilfegesetz 1969 in Aussicht genommen und in der Folge gesetzlich terminisiert wurde, so überwiegen jedenfalls die Gründe für die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes. (Derzeit wird die Bewährungshilfe vom Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit und der Steiermärkischen Organisation "Rettet das Kind" durchgeführt.)

Mit Stichtag 31. Dezember 1979 wurden 3.326 Jugendliche und, abgesehen von den noch anhängigen Schutzaufsichtsfällen, 1.049 Erwachsene von 181 hauptamtlichen und 560 ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreut. Die Zunahme an betreuten Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr macht 1979 fast 7,9 % aus.

Das Risiko des neuerlichen Rückfalls ist unmittelbar nach der Haftentlassung, wenn der Haftentlassene keine Arbeit und keine Unterkunft findet, besonders groß. Daher kommt Unterstützungsmassnahmen in der ersten Zeit, in der der Strafgefangene wieder auf eigenen Füßen stehen soll, besondere Bedeutung zu. Ein weiterer wich-

tiger Schritt auf diesem Gebiet wurde mit der Schaffung der "Zentralstelle für Entlassenenhilfe" unternommen, die im Rahmen des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit mit maßgeblicher Unterstützung durch das Bundesministerium für Justiz ins Leben gerufen wurde und zu Beginn des Jahres 1978 ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Diese Zentralstelle, deren Tätigkeitsbereich sich zunächst auf den Wiener Raum beschränkt, hilft Haftentlassenen bei der Berufswahl, Arbeitsplatz- und Wohnungssuche.

Im Jahr 1979 gab es bei der Zentralstelle 1.503 Klienten und 3.158 Vorsprachen. Hierbei wurde in 469 Fällen ein Arbeitsplatz vermittelt und in 562 Fällen Unterkunft beschafft. Schon die ersten Erfahrungen zeigen, daß auf dem Gebiet der Haftentlassenenhilfe ein erheblicher Bedarf nach Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen besteht.

Es werden deshalb gegen Ende 1980 zwei weitere Zentralstellen in Linz und Salzburg eingerichtet, wobei die Zentralstelle Linz mit der Betreuungsarbeit bereits begonnen hat.

V. Gerichtliche Strafenpraxis

Im Sicherheitsbericht 1976 (Seiten 98 f.) wurde ausführlich zur Frage Stellung genommen, wie sich die Strafenpraxis der Gerichte nach der Strafrechtsreform entwickelt hat. Die dort festgehaltenen Aussagen treffen weiter zu.

ZUR STRAFENPRAXIS IM EINZELNEN

1. Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen

Das neue Strafrecht hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als bisher gestaltet. Nur eine wirksame Geldstrafe ist nämlich geeignet, dem Verurteilten die Freiheitsstrafe zu ersparen und ihn dennoch von neuen Straftaten abzuhalten. Diese Möglichkeit wird von den Gerichten vollgenützt. Die Tagessatzgeldstrafe hat im Bereich der geringfügigen und minderschweren Kriminalität die kurzfristige Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Der Anteil der ausgesprochenen Geldstrafen ist im Verhältnis zu den ausgesprochenen Freiheitsstrafen

von 63,1 % im Jahr 1974 auf ca. 75 % in den Jahren 1975, 1976, 1977 und 1978 gestiegen und hält im Jahr 1979 bei etwa 74 %. Der Anstieg - der auch die Höhe der verhängten Geldstrafen betrifft - wird besonders daran deutlich, daß die Summe der gezahlten Geldstrafen von 83,4 Millionen Schilling im Jahr 1974 auf 113,7 Millionen Schilling im Jahr 1975, auf 174,7 Millionen Schilling im Jahr 1976, auf 223 Millionen Schilling im Jahr 1977, auf 236,9 Millionen Schilling im Jahr 1978 und auf 251,3 Millionen Schilling im Jahr 1979 (= plus 6 %) zugenommen hat. Die Geldstrafeneinnahmen haben sich somit seit Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches verdreifacht.

2. Bedingte Strafnachsicht

Der zahlenmäßige Anteil der bedingten Strafnachsicht unter den von den Gerichten verhängten Freiheits- und Geldstrafen ist von 20 % im Jahr 1977 und 21 % im Jahr 1978 weiter auf 22 % im Jahr 1979 gestiegen.

Ein längerfristiger Vergleich über das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches hinweg zeigt, daß der Anteil der bedingten Strafnachsicht an allen Verurteilungen von knapp unter 19 % je in den Jahren 1973

und 1974 auf zunächst ca. 17 % im Jahr 1975 gefallen ist und seither, wie vorhin angeführt, wieder ansteigt.

Prüft man die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafen einerseits und Freiheitsstrafen andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, daß der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen von 18,4 % im Jahr 1973 und 18,6 % im Jahr 1974 auf 11,1 % im Jahr 1976 gefallen ist und im Jahr 1979 13 % betrug. Hingegen ist der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen von 0,4 % bzw. 0,5 % in den Jahren 1973 und 1974 auf 7,8 % im Jahr 1975, auf 10 % im Jahr 1976, auf 12,3 % im Jahr 1977, auf 13,3 % im Jahr 1978 und auf 13,5 % im Jahr 1979 gestiegen. Dementsprechend hat sich auch der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen von unter 6 % im Jahr 1975 auf 9,4 % im Jahr 1979 vergrößert.

3. Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat

Aus den Wahrnehmungsberichten der Oberstaatsan-

waltschaften ergibt sich 1979 eine rege Inanspruchnahme der Bestimmung des § 42 StGB im bezirksgerichtlichen Verfahren. In Gerichtshofverfahren wird von dieser Möglichkeit nach wie vor nur sehr zögernd Gebrauch gemacht.

4. Jugendstrafrechtspflege

Aus den statistischen Unterlagen für die Rechtspflegestatistik des Jahres 1979 ergibt sich, daß die Gerichte wegen Jugendstraftaten über 20 % sämtlicher schuldiggesprochener Jugendstraftäter unbedingte Strafen, über 26 % bedingte Strafen, in 41 % der Fälle eine echte bedingte Verurteilung und in 13 % eine Ermahnung ausgesprochen haben.

Wie schon im Vorjahr darf hinsichtlich der Handhabung der Jugendstrafrechtspflege beim Jugendgerichtshof Wien auf den vor der Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie gehaltenen Vortrag von Univ.Doz. Dr. Császár verwiesen werden (veröffentlicht in ÖJZ 1978, 62).

VI. Gerichtliche Praxis bei Verhängung der Untersuchungshaft

Im Jahr 1979 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit Stichtag 31. Dezember 2.103. Das entspricht etwa dem Stand des Vorjahres.

Im Jahr 1976 wurden im Gerichtshofverfahren 30.217 Personen abgeurteilt, d.h. daß gegen diese Personen eine Anklage oder ein Strafantrag eingebracht worden ist, über den das Gericht durch Freispruch oder Schuldspruch entschieden hat. Von diesen Personen waren im Jahr 1976 6.457 in gerichtlicher Haft, das sind rund 21 %. Im Jahr 1977 sind im Gerichtshofverfahren 31.951 Personen abgeurteilt worden. Von diesen befanden sich 6.366 Personen in Untersuchungshaft, also rund 20 %. Im Jahr 1978 betrug die Zahl der im Gerichtshofverfahren Abgeurteilten 31.880, von denen sich 5.729, das sind rund 18 %, in Untersuchungshaft befanden. Im Jahr 1979 wiederum betrug die Zahl der im Gerichtshofverfahren Abgeurteilten 31.899, von denen sich 5.768, das sind rund 16 %, in Untersuchungshaft befanden. Dies bedeutet, daß sich die Haftquote, d.h. das Verhältnis der Verhafteten zu den Abgeurteilten, seit dem Jahr

1976 etwas verringert hat. Vergleicht man dabei die Dauer der Untersuchungshaft bis zu drei Monaten einerseits und über drei Monate andererseits, so ergibt sich für das Jahr 1979 ein Anteil der Untersuchungshaftdauer bis zu 3 Monaten von 77 % und von 23 % der Haftfälle mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten, während in den Jahren 1975 bis 1977 das Verhältnis 75 % zu 25 % war.

VII. Maßnahmen im Strafvollzug

1. Häftlingsstand

Zum 31. Dezember 1979 wurden 7.568 Menschen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 5.190 Strafgefangene und 2.103 Untersuchungshäftlinge. Damit hat sich der Stand der Strafgefangenen und der Untersuchungshäftlinge gegenüber dem gleichen Stichtag des Jahres 1978 jeweils geringfügig, und zwar um 96 bzw. 4 Personen vermindert. Der tägliche Durchschnittsbelag der österreichischen Justizanstalten betrug im Jahr 1979 7.951 Personen gegenüber 8.024 Personen im Jahr 1978, ist also um ca. 0,9 % gesunken. Die Zahlen des Durchschnittsbelages sind höher als jene des Stichtages 31.12., weil vor diesem Zeit-

punkt durch die Weihnachtsbegnadigung eine größere Anzahl Strafgefangener entlassen wird.

2. Personallage

In den letzten Jahren konnte die Personallage der im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe tätigen Justizbediensteten stetig verbessert werden. Nachdem der Personalstand schon in den Jahren 1970 bis 1977 um rund 25 % angehoben werden konnte und gegenüber dem Jahr 1977 die Zahl der im Vollzug und in der Bewährungshilfe tätigen Bediensteten im Jahr 1978 neuerlich um 24 auf insgesamt 3.217 Personen angehoben wurde, erfuhr der Personalstand 1979 eine weitere Aufstockung, nämlich um 15 Bedienstete auf nunmehr insgesamt 3.232 Personen. Auch der Stand der Sozialarbeiter hat gegenüber 1978 eine Steigerung erfahren, und zwar von 60 auf 64 Bedienstete, und es bestehen Bemühungen, diese Zahl in absehbarer Zeit in ganz Österreich weiter zu erhöhen. Im Gesamtdurchschnitt entfallen daher auf einen Strafvollzugsbediensteten weniger als drei Anstaltsinsassen.

3. Arbeitsbeschaffung, Möglichkeiten zur Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Unterbrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet. Diese Bemühungen finden einerseits ihre Grenzen in den wirtschaftlichen Gegebenheiten und andererseits in der von § 46 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, vorgeschriebenen Bedachtnahme auf die Volkswirtschaft.

Zu den Aufgaben des Strafvollzuges gehört es auch, Schulbildung zu vermitteln. In der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering wurde z. B. 1978 erstmals probeweise ein "Facharbeiterkurzausbildungsprogramm" für drei Berufe (Tischler, Bäcker sowie Maler und Anstreicher) abgewickelt. 1979 erfuhr dieses Ausbildungsprogramm eine

Erweiterung für die Berufe der Maurer und Spengler. Durch die Facharbeiterkurzausbildung, die im Durchschnitt nach etwa 10 Monaten mit der Lehrabschlußprüfung abgeschlossen werden soll, wird versucht, die Wiedereingliederung der Strafgefangenen in das Erwerbsleben zu erleichtern. In den Vollzugsanstalten für Jugendliche wird den Insassen laufend Unterricht in den Elementargegenständen, in verschiedenen Berufsschulfächern (nach Bedarf) und in Staatsbürgerkunde erteilt.

Die schulische Betreuung hat mit 1.9.1980 insoweit eine bedeutende Erweiterung erfahren, als ab diesem Zeitpunkt im Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien ein (Sonder)Schulunterricht für schulpflichtige Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene eingerichtet wurde. Es wird damit ein regelmäßiger und besonders abgestimmter Unterricht jener jugendlichen Insassen ermöglicht, welche vor dem Jugendgerichtsgesetz nicht mehr als Kinder gelten, die aber noch schulpflichtig sind.

VIII. Entschädigung für Verbrechenopfer

Die Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung des Rechtsbrechers, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl.Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen ist ein erster Beitrag zur Erfüllung dieser Aufgaben geleistet worden. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafrechtswidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung Hilfeleistung durch Übernahme der Heilungskosten und berufliche und soziale Rehabilitation vor. Dieser erste Ansatz für eine Verbesserung der Lage der Verbrechenopfer wurde durch die Novelle zu dem genannten Gesetz, BGBl. Nr. 620/1977, sowohl hinsichtlich des Umfanges der von diesem Gesetz erfaßten Schadensfälle als auch in bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistung erweitert. Im Jahr 1979 betrug der Aufwand für Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz 2,195.000 S gegenüber 1,754.000 S im Jahr 1978 und 1,191.000 S im Jahr 1977. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr betrug somit ca. 25 %. Die Zahl der Fälle, in denen eine Entschädigung gewährt wurde, ist von 81 Fällen im Jahr 1977 und 101 Fällen im Jahr 1978 auf 125 Fälle im Jahr 1979 gestiegen.

Einen weiteren wichtigen Schritt zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten brachte die Strafprozeßnovelle 1978, BGBl. Nr. 169, die am 1. Juli 1978 in Kraft getreten ist.

- 113 -

Kernstück dieser Novelle ist die Gewährung von Vorschüssen auf rechtskräftig zuerkannte Entschädigungsansprüche. Der durch eine strafbare Handlung Geschädigte wird in bezug auf die Durchsetzung der ihm gegenüber dem Verurteilten zustehenden Schadenersatzansprüche im Vergleich zur früheren Rechtslage dadurch bessergestellt, daß er unter bestimmten Voraussetzungen vom Bund Vorschußleistungen auf diese Schadenersatzansprüche erhalten kann. Es kann nun nicht mehr die Rede davon sein, daß der Staat durch den Strafvollzug, insbesondere durch Hereinbringung der Geldstrafe, die Befriedigung der Ersatzansprüche des Geschädigten behindere.

IX. Internationale Zusammenarbeit

Auf dem Gebiet des Auslieferungs- und des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen mit dem Ausland sind im Jahr 1979 durch das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl. Nr. 529/1979, welches mit 1.7.1980 in Kraft getreten ist, wesentliche Verbesserungen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts erreicht worden. Durch dieses Gesetz wurde einerseits der Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr auch auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf eine umfassende gesetzliche Grundlage gestellt, andererseits aber auch neue Rechtsinstitute, wie die Übernahme der Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen sowie die Übertragung der Strafvollstreckung geschaffen. Durch diese Bestimmungen wurde die Möglichkeit einer Ratifizierung der Europäischen Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen sowie über die internationale Geltung von Strafurteilen geschaffen, die gleichzeitig mit dem Europäischen Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung mit 1.7.1980 in Kraft getreten sind. Durch diese Übereinkommen soll erreicht werden, daß das Strafverfahren bzw. die

Vollstreckung einer ausgesprochenen Strafe in jenem Staat stattfindet, in dem am ehesten die Resozialisierung des Rechtsbrechers erreicht werden kann. Dies bedeutet u.a. eine Entlastung des österreichischen Strafvollzuges von ausländischen Strafgefangenen, bei denen sich der Strafvollzug wegen ihrer Herkunft, ihrer familiären Bindungen und insbesondere ihrer sprachlichen Probleme auf eine den Vollzugszwecken zuwiderlaufende bloße Anhaltung beschränken muß; durch eine Übertragung der Vollstreckung wird aber auch die Möglichkeit eröffnet, auf eine Überstellung von im Ausland verurteilten Österreichern in ihre Heimat hinzuwirken.

Das von Österreich als erster Staat ratifizierte Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27.1.1977 wurde zwischenzeitlich von weiteren Staaten ratifiziert und gilt nunmehr im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Großbritannien, Liechtenstein, Norwegen, Schweden und Zypern; das Übereinkommen ist weiters auch von Island ratifiziert worden und wird im Verhältnis zu diesem Staat mit 12.10.1980 in Kraft treten.

Im Bereich des Europarates wurde von Österreich weiters das Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht ratifiziert. Des weiteren wird die Ratifizierung des von Österreich bereits unterzeichneten 2. Zusatzprotokolles zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen sowie des Zusatzprotokolles zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, in denen u.a. die Auslieferung bzw. die Gewährung von Rechtshilfe bei fiskalischen strafbaren Handlungen vorgesehen ist, vorbereitet.

Im bilateralen Bereich sind die Ratifikationsurkunden betreffend die Verträge zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Auslieferung sowie über die Rechtshilfe in Strafsachen ausgetauscht worden und diese Verträge mit 1. Mai 1980 in Kraft getreten. Überdies wurden mit Frankreich Verhandlungen zu einem Zusatzvertrag zur Erleichterung der Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen eingeleitet.

X. Suchtgiftgesetznovelle 1980

Das Suchtgiftgesetz 1951 wurde in den letzten zehn Jahren viermal novelliert, um so mit den jeweiligen gesundheits- und kriminalpolitischen Erfordernissen auf der Grundlage der von Österreich übernommenen internationalen Verpflichtungen Schritt zu halten.

Am Beginn der sog. "Rauschgiftwelle" hat der österreichische Gesetzgeber durch die Suchtgiftgesetznovelle 1971 sowohl bestehende Strafbestimmungen verschärft als auch neue Strafbestimmungen geschaffen. So wurde die öffentliche Propaganda für den Mißbrauch von Suchtgiften in einer neuen Bestimmung mit Strafe bedroht. Gleichzeitig wurden die Strafdrohungen für die gewerbsmäßige Begehung der im § 9 (nunmehr § 16) des Suchtgiftgesetzes angeführten Vergehen verschärft; ebenso für den Fall, daß eine Person, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, durch die Tat einer Person unter 21 Jahren vorsätzlich den Verbrauch eines Suchtgiftes ermöglicht. Darüber hinaus wurde im Rahmen dieser Novelle die Möglichkeit eröffnet, Suchtgiftkonsumenten, die sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung oder Überwachung unterziehen, unter bestimmten Voraussetzungen straffrei zu lassen. Die dabei vorgesehene bedingte Verfahrenseinstellung hat indes die

in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt, sondern wurde vielfach als Anrecht ohne Gegenleistung mißverstanden, die ärztliche Behandlung und Überwachung war nicht ausreichend gewährleistet und die Kommunikation zwischen den zuständigen staatlichen Stellen funktionierte unbefriedigend.

Auf Grund von zwei parlamentarischen Initiativen und einer Regierungsvorlage wurde die Suchtgiftgesetznovelle 1980, BGBl. 319, erarbeitet, durch die das Suchtgiftgesetz 1951 tiefgreifende Änderungen erfahren hat. Kernstück sind die in den §§ 8 bis 11 Suchtgiftgesetz enthaltenen Neuerungen auf gesundheitspolitischem Gebiet. Jedermann, der Suchtgift mißbraucht, ist demnach verpflichtet, sich durch einen mit Fragen des Suchtgiftmißbrauches vertrauten Arzt untersuchen zu lassen und sich gegebenenfalls einer notwendigen, nach den Umständen möglichen und zweckmäßigen ärztlichen Behandlung oder Überwachung seines Gesundheitszustandes zu unterziehen. Zu diesem Zweck sollen die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörde verstärkt eingeschaltet und zu ihrer Unterstützung neben geeigneten Ärzten auch Sozialarbeiter sowie eigens anerkannte Einrichtungen und Vereinigungen, die sich mit der Be-

- 119 -

ratung und Betreuung der Betroffenen befassen, herangezogen werden. Im Hinblick auf die besondere Gefährdung junger Menschen wurden die Möglichkeiten der Früherkennung des Suchtgiftmißbrauches durch die Gewährleistung entsprechender Untersuchungen, Behandlungen und Überwachungen des Gesundheitszustandes von Schülern und Wehrpflichtigen entscheidend verbessert.

Kernstück der Suchtgiftgesetznovelle 1980 auf kriminalpolitischem Gebiet sind die in die §§ 17 ff. aufgenommenen Neuerungen. Österreich gehört nach wie vor zu den Ländern, die den Besitz und Erwerb von Suchtgiften jeder Art und auch in den kleinsten Mengen mit Gerichtsstrafen bedrohen. Dieser Grundsatz soll beibehalten werden, jedoch im Sinne der bei der österreichischen Suchtgiftenquete 1979 gewonnenen Erkenntnisse zugleich der Grundsatz "Behandlung statt Strafe" gewahrt und sichergestellt werden, daß diese Behandlung erfolgreich sein kann. Die §§ 17 ff. Suchtgiftgesetz ermöglichen die vorläufige Anzeigezurücklegung bzw. vorläufige Einstellung des Strafverfahrens wegen unerlaubten Erwerbes oder Besitzes von bloß geringen Mengen von Suchtgift für den eigenen Gebrauch unter der Voraussetzung, daß sich der Angezeigte freiwillig einer ärztlichen Behandlung oder Überwachung unterzieht und/oder, soweit das erforderlich oder

zweckmäßig ist, durch einen Bewährungshelfer oder eine anerkannte Einrichtung oder Vereinigung betreuen läßt. Mit dieser Möglichkeit soll besonders jungen Menschen, die nur zu oft aus Leichtsinne oder Neugierde zum Suchtgift greifen, die Chance geboten werden, das ihnen drohende Strafübel durch die Befolgung der ihnen erteilten Auflagen abzuwenden. Auch hier handelt es sich nicht um einen grundsätzlichen und auch nicht um einen endgültigen Verzicht auf die Strafbarkeit, sondern nur um einen auf Probe. Das Strafverfahren ist nämlich wieder einzuleiten oder fortzusetzen, wenn der Angezeigte innerhalb von zwei Jahren eine weitere strafbare Handlung nach dem Suchtgiftgesetz begeht oder sich der ärztlichen Behandlung oder Überwachung oder dem Einfluß des Bewährungshelfers oder der anerkannten Einrichtung oder Vereinigung beharrlich entzieht.

Besonderes Gewicht kommt jenen Neuerungen zu, die den Betroffenen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtern sollen. Dazu gehören neben der Subventionierung bestehender bzw. noch zu schaffender Beratungs- und Betreuungseinrichtungen und Vereinigungen die Übernahme der Behandlungskosten der oft mittellosen Drogenabhängigen und die Beschränkung der

- für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß oft ruinösen - Auskunft aus dem Strafregister bei bloß geringfügigen Verurteilungen nach dem Suchtgiftgesetz.

Auf administrativem Gebiet wurden schließlich durch den Ausbau der Suchtgiftüberwachungsstelle im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die Voraussetzungen für ein funktionstaugliches Informations- und Kontrollsystem geschaffen, das nicht nur geeignet ist, den Informationsfluß zu beschleunigen, sondern auch den sog. Dealern die Möglichkeit nehmen wird, sich mit Erfolg auf die Bestimmungen der §§ 17 ff. Suchtgiftgesetz zu berufen.

D. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ UND ENTMINUNGSDIENST

1. Katastrophenschutz

Im Zusammenhang mit dem am 11.7.1979 erfolgten Absturz des amerikanischen Weltraumlaboratoriums "Skylab" bot sich die Gelegenheit, die Einsatzbereitschaft der in Österreich bestehenden Einrichtungen des Katastrophenschutzes zu erproben. Nach Vorliegen von Näherungswerten für die Absturzzeit und das Absturzgebiet wurden die Ämter der Landesregierungen, die für den Vollzug des Katastrophenschutzes primär zuständig sind, laufend über die Gefahrensituation informiert und um Überprüfung der Funktionsfähigkeit des behördlichen und nichtbehördlichen Instrumentariums zur Katastrophenabwehr sowie der vorhandenen Schutzmöglichkeiten ersucht. In der Absturzphase wurde die Ringleitung in Betrieb genommen, um eine rasche Umsetzung der vom Lagezentrum der Bundesrepublik Deutschland und der NASA einlangenden Berichte zu gewährleisten. Wegen des nicht in Europa liegenden Absturzgebietes war es nicht notwendig, die aufgrund der Koordinierung durch das Bundesministerium für Inneres in allen Bundesländern vorbereiteten Maßnahmen zu realisieren, der Anlaßfall bot aber eine gute Gelegenheit, die Wirksamkeit der auf allen Verwaltungsebenen bestehenden Katastrophenschutzpläne zu testen. Ein Ergebnis der bei dem Absturz von Skylab gewonnenen Erfahrungen ist das Bestreben, bei

ähnlich gelagerten Katastrophenfällen in Hinkunft die Einheitlichkeit des Vorgehens auch auf die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, Führungsstrukturen und Einsatz von Katastrophenhilfegeräten zu erstrecken.

Der qualifizierten Schulung des Führungspersonals im Katastrophenhilfsdienst diene die Durchführung von Katastrophenschutzseminaren in der Zivil- und Katastrophenschutzschule des Bundesministeriums für Inneres. Die bisher geführten Kurstypen wurden um ein Katastrophenschutzseminar III erweitert, in dessen Rahmen auch ein großes Planspiel durchgeführt wird, das den Teilnehmern Gelegenheit gibt, sich in verschiedenen Funktionen zu bewähren.

2. Zivilschutz

Auf dem Gebiet des Warn- und Alarmdienstes wurden Fortschritte erzielt, da die Bundesregierung in der Sitzung des Ministerrates vom 7. August 1979 beschlossen hat, die in Österreich vorhandenen und eine Anzahl noch anzuschaffender Sirenen im Funkauslösesystem zu integrieren, das es ermöglichen wird, die Bevölkerung des ganzen Bundesgebietes oder einzelner Bundesländer zentral zu alarmieren. Weiters wurde der Bundesminister für Inneres ermächtigt, in Verhandlungen mit den Bundesländern mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Finanzierung des Warn- und Alarmsystems einzutreten. Bei der ersten Sitzung der Vertreter des Bundes und der Länder am 5. Dezember 1979 konnte ein

Vorschlag über die vom Bund und von den Ländern zu übernehmenden Kostanteile erarbeitet werden. Die Realisierung des Systems, mit dessen Hilfe es möglich sein würde, die gesamte Bevölkerung in dicht besiedelten Gebieten anzusprechen, erfordert einen Kostenaufwand von ca. 600 Millionen Schilling (Preisbasis 1977).

In den Bundesländern Salzburg, Steiermark und Kärnten wurden weitere Verwaltungsbezirke in das funkgesteuerte Sirenenwarnsystem einbezogen. In Kärnten ist fast das gesamte Landesgebiet erfaßt.

3. Strahlenschutz

Im Hinblick auf die zunehmenden Gefahren im Straßenverkehr, die durch den Transport gefährlicher Güter verursacht werden, wurde die Schulung der Strahlenspürtrupps der Bundespolizei und Bundesgendarmarie auf dem Gebiet des Strahlenschutzes mit besonderer Intensität betrieben. Die wachsende Bedeutung der Verwendung von strahlendem Material in der Industrie und der medizinischen Therapie fand ihren Niederschlag in der steigen Frequenz der einschlägigen Ausbildungsvorhaben. Neben der Schulung der Exekutive haben auch Angehörige zahlreicher anderer Berufsgruppen eine entsprechende Spezialausbildung in der Schule des Bundesministeriums für Inneres erhalten und ihre Qualifikation durch die Erwerbung des Strahlenschutz-Leistungsabzeichens im Reaktorzentrum der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie unter Beweis gestellt.

Die Exekutivbeamten an den Röntgengepäck-Überwachungsanlagen auf den Flughäfen Österreichs (Wien-Schwechat, Graz-Thalerhof, Linz-Hörsching) wurden in zweitägigen Informationskursen für ihre Tätigkeit im Strahlenschutz ausgebildet. Zur Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung des Strahlenschutzes wurden mehrfach Referate von Beamten der Zivil- und Katastrophenschutzschule über Landesstudios des ORF ausgestrahlt.

Zur Verbesserung des Einsatzes der Exekutive bei Zwischenfällen in Verbindung mit radioaktiven Stoffen wurde von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit im Einvernehmen mit der Sektion III eine Dienstanweisung erlassen.

Das der Früherkennung einer gefährlichen Zunahme der Radioaktivität dienende Strahlenmeß- und Fernwirkungssystem, welches vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz aufgebaut wird, stützt sich auf die bereits in Betrieb genommenen Strahlen-Landeswarnzentralen Niederösterreich und Burgenland; in das Meldernetz werden in Kürze die Bundesländer Wien und Steiermark einbezogen werden.

4. Entminungsdienst

Durch die Bearbeitung von 1 565 Fund- bzw. Wahrnehmungsmeldungen wurden zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Österreich von den Beamten des Entminungsdienstes im Jahre 1979 128 611 kg spreng-

kräftige Kriegsrelikte geborgen, untersucht und vernichtet. Davon wurden aus Gewässern an exponierten Stellen von drei Tauchern des Entminungsdienstes 27 241 kg Kriegsmunition geborgen. In der Gesamtaufzählung sind 194 Fliegerbombenblindgänger verschiedener Art, Herkunft und Kaliber enthalten. Das Gesamtgewicht der seit dem Jahre 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.1979 auf 23 408 797 kg erhöht. Darunter befanden sich insgesamt 18 740 Stück Fliegerbombenblindgänger verschiedener Art und Kaliber.

